



Die Wahl des richtigen Preis-Qualitätsverhältnisses

Leitfaden für Behördenausschreibungen im Textilbereich



PROMPTEX



with the support of European Commission
Directorate General V
Employment, Industrial Relations and
Social Affairs



DANKESWORT

Dieses Handbuch ist dank der Zusammenarbeit zwischen **PROMPTEX** (Europäischer Verband zur Förderung der öffentlichen Lieferaufträge für Textilien und Leder), **EURATEX** (European Apparel and Textile Organisation) und **FSE-THC** (Europäischer Textilverband) im Rahmen des brancheninternen Sozialdialogs entstanden.



PROMPTEX



Wir danken ferner der Generaldirektion für Beschäftigung und Soziales der Europäischen Kommission für ihre finanzielle und administrative Unterstützung bei diesem Projekt.

Wir danken außerdem den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, durch deren Einsatz und Bemühungen dieses Handbuch zustande gekommen ist.

Mitglieder dieser Arbeitsgruppe unter dem gemeinsamen Vorsitz von **Herrn Jean-Marie AZEMA**, Leiter eines Konfektionsunternehmens und Experte für öffentliche Lieferaufträge, und **Herrn François LIBERT**, Rechtsanwalt in der Anwaltskanzlei Lallemand & Legros in Brüssel waren:

Herr Fausto Loren BUTRAGUENO (Aesmide)

Herr Ernesto JIMENEZ ASTORGA (Aesmide)

Herr Jose Miguel FIADERO (Aptima)

Herr Antonio LEITAO (Aptima)

Herr Carlo FORNARA (Citeco)

Frau Daniela INGHIRAMI (Citeco)

Herr Jean-Marie AZEMA (Facim)

Herr Alain CHANOIS (Facim)

Herr Christophe LANDAIS (Facim)

Herr Jean-François GRIBOMONT (Promptex)

Herr Jacques LANGLOIS (Promptex)

Herr Patrick ITSCHERT (FSE THC)

Dieses Handbuch wurde von den Herren **François LIBERT** und **Jérôme SOHIER** sowie von Frau **Carole DE RUYT**, Rechtsanwälte in der Anwaltskanzlei Lallemand & Legros, sowie von Frau **Béatrice PAULY**, von dem europäischen Verband Promptex, verfasst.

HANDBUCH FÜR DIE VERGABE
ÖFFENTLICHER LIEFERAUFTRÄGE IM
TEXTIL- UND BEKLEIDUNGSSEKTOR

DAS WIRTSCHAFTLICH GÜNSTIGSTE ANGEBOT

DANKESWORT

EINLEITUNG	2
TITEL 1 Konzept und Zielsetzung des Einkaufshandbuches	2
1. Zielsetzung.....	2
2. Folgen der aktuellen Bestimmungen	2
3. Vorstellung der Lieferanten bei öffentlichen Aufträgen im Textil- und Bekleidungssektor	4
TITEL 2 Gebrauch des Handbuchs	6
KAPITEL I ÜBERSICHT ÜBER DIE BESTEHENDEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN.....	7
TITEL 1 Rechtlicher Rahmen	7
TITEL 2 Das WTO-Übereinkommen über öffentliche Lieferaufträge	8
TITEL 3 Maßnahmen zu Gunsten der europäischen Industrie	10
KAPITEL II NACH WELCHEM MODUS SOLLEN DIE ÖFFENTLICHEN LIEFERAUFTRÄGE VERGEBEN WERDEN, BEI DENEN DAS WIRTSCHAFTLICH GÜNSTIGSTE ANGEBOT BERÜCKSICHTIGT WIRD?	12
TITEL 1 Vorbermerkungen zur Einstufung der Kriterien	12
1. Übersicht der für die öffentlichen Auftraggeber anwendbaren Bestimmungen	12
2. Ausschließungsfälle.....	14
3. Qualitative Auswahlkriterien.....	14
4. Gewichtung der Kriterien	14
TITEL 2 Das Verfahren zur Vergabe des Lieferauftrages: Vorlaufphase und Vergabephase	16
1. Vorlaufphase: Ausschluss- und Auswahlkriterien.....	16
1.1 Erster Schritt: die Ausschlusskriterien.....	17
1.2 Zweiter Schritt: die Auswahlkriterien.....	18
2. Auftragsvergabephase.....	19
2.1 Die Auftragsvergabe und die Auswahl der Bieter sind zwei getrennte Vorgänge ...	19
2.2 Bewertung der Angebote und Gewichtungskriterien.....	23
(a) Gewichtung des Qualitätswertes im weitesten Sinne im Verhältnis zum Angebotspreis	24
(b) Erstellen einer Liste von Kriterien und Verpflichtungen, nach denen der mehr oder weniger große Qualitätswert des Angebotes « zahlenmäßig » ausgedrückt wird	24

2.3	Simulation.....	25
(a)	Bewertung des Preises	25
(b)	Bewertung des Qualitätswertes des Angebotes	26
(c)	Schlussbewertung	26

KAPITEL III RATSCHLÄGE BEI ÖFFENTLICHEN LIEFERAUFTRÄGEN IM VERTEIDIGUNGSBEREICH 27

TITEL 1 Gesetzesbestimmungen im Verteidigungsbereich..... 27

TITEL 2 Zu berücksichtigende Elemente..... 28

TITEL 3 Bewertung der Angebote und Auftragsvergabe..... 29

Anhang 1 : Vorlaufphase und Auftragsvergabe

Anhang 2 : Bedarfsformulierung

Anhang 3 : Anmerkungen für den Verteidigungsbereich

Anhang 4 : Europäisches Umweltgütezeichen– Textilien

EINLEITUNG

In diesem Handbuch erfahren die an den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge im Textil- und Bekleidungssektor Beteiligten, welche Qualitätskriterien sie anwenden müssen, um die Kompetenz und den Professionalismus der Bieter nutzen zu können, die die grundsätzlichen Anforderungen beim technischen Wert, bei der Sicherheit, bei der Lieferfrist und beim Kundendienst erfüllen.

TITEL 1 Konzept und Zielsetzung des Einkaufshandbuches

1. Zielsetzung

Dieses Handbuch ist für die Teilnehmer an der Vergabe öffentlicher Aufträge im Textil- und Bekleidungssektor gedacht, die einen Lieferanten suchen, der Qualität zu einem günstigen Preis anbietet, statt sich darauf zu beschränken, mehr oder weniger systematisch das preisgünstigste Angebot anzunehmen.

Es wird ihnen also ein Instrument in die Hand gegeben, das ihnen hilft, ihren Bedarf in diesem Bereich besser zu definieren.

Durch die genaue Definition ihrer eigenen Anforderungen sind sie später in der Lage, den Bieter auszusuchen, der nicht nur den konkurrenzfähigsten Preis macht, sondern der vor allem aufgrund seiner Kompetenz und seiner Fähigkeiten ein angebotskonformes Produkt von größerer Qualität liefern kann.

Das Handbuch deckt alle Lieferaufträge im Textil- und Bekleidungssektor ab. In bestimmten Fällen wird der Leser auf besondere Kriterien hingewiesen, die im Idealfall auf spezifischere Bereiche angewandt werden könnten, unter anderem im Sicherheits- und Abwehrbereich sowie beim Grenzschutz.

Das Handbuch enthält auch eine einfach zu handhabende Angebotsbewertungstabelle, die alle Anforderungen der Auftraggeber berücksichtigt. Diese Tabelle soll die Behörden weitgehend unabhängig bei der Definition der Qualitätskriterien machen, die sie bei Textil- und Kleidungslieferungen für besonders wichtig halten. Damit können sie nämlich nicht nur die Qualitätskriterien nach ihrer eigenen Bewertung anders gewichten, sondern auch das gewünschte Verhältnis zwischen dem technischen Wert und dem Preis sowie andere Zusatzkriterien bestimmen.

2. Folgen der aktuellen Bestimmungen

Im Rahmen der jetzigen Richtlinie 93/36 des Rates der EG vom 14/06/1993¹ über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge scheinen die den Bieterunternehmen auferlegten Zwänge zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der europäischen Lieferanten zu führen. Diese sahen sich nämlich gezwungen, bei Teilnahmen an

¹ ersetzt durch die Richtlinie 2004/18/EG, veröffentlicht im JOUE- L 134 –30. April 2004 / Die Übertragung der Richtlinie soll für den 31. Januar 2006 erfolgen.

Vergabeverfahren teurere Produkte oder längere Lieferfristen anzubieten, während ihre nichteuropäischen Konkurrenten oder ihre europäischen Konkurrenten, die auf nichteuropäische Unterauftragsnehmer zurückgriffen, sich damit begnügen konnten, unter Eid zu erklären, dass sie die für die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge auferlegten Verpflichtungen einhielten, sodass sie aus rein wirtschaftlicher Sicht oft konkurrenzfähiger waren.

Besonders im Textil- und Bekleidungssektor stießen die Bemühungen der Bieter, sichere und hochwertige Produkte anzubieten, auf die generelle Neigung der öffentlichen Auftraggeber, die Lieferanten nach rein finanziellen Erwägungen auszusuchen, statt auf die Qualität der Produkte und den angebotenen Kundendienst zu achten. Die Erfahrung und die Gewissenhaftigkeit der europäischen Hersteller zogen daher oft den Kürzeren gegenüber Unternehmen, die sich nicht scheuten, Produkte im Ausland herzustellen oder sie bei fernen Billiglohnunternehmen zu kaufen oder herstellen zu lassen, um konkurrenzfähigere Preise anbieten zu können. Diese Unternehmen erfüllten nicht unbedingt die grundsätzlichen Anforderungen beim technischen Wert, bei der Sicherheit, bei der technischen Hilfe, bei den Lieferfristen oder bei der Kundendienstgarantie.

In der Praxis vernachlässigten die öffentlichen Käufer meistens die durch die Direktive gebotene Möglichkeit, die technische Leistungsfähigkeit der Bieter zu überprüfen, weil sie nur den finanziellen Aspekt berücksichtigten. So konnte man feststellen, dass die europäischen Unternehmer bestimmte Anforderungen in punkto Normen, Zertifikate und Qualifizierung erfüllen mussten, dass aber über 50 % der Aufträge an Unternehmen vergeben wurden, die ihre Produkte außerhalb der Europäischen Union in Ländern herstellen ließen. Da dort die sozialen und ökologischen Zwänge unterschiedlich waren, konnten diese Unternehmen günstigere Preise anbieten.

« *Sritex erhält einen Auftrag für deutsche Militäruniformen* »

PT Sritex, das in seiner Niederlassung in Sukoharjo (Java) 12.000 Arbeiter beschäftigt, hat vor kurzem den Zuschlag für die Lieferung von 500.000 Militäruniformen nach NATO-Standard für insgesamt 10,5 Millionen USD erhalten. Nach dieser ersten Bestellung hofft Herr Lukminto, Generaldirektor dieses Unternehmens, auf weitere Aufträge aus anderen NATO-Ländern.

Dieser Auftrag wurde nicht mühelos an Land gezogen. Die Verhandlungen dauerten zwei Jahre lang und alle Bedingungen des deutschen Verteidigungsministeriums mussten gründlich überprüft werden. Diese Überprüfung betraf nicht nur die Kapazitäten des Unternehmens, die Produktionsqualität oder die Lieferpünktlichkeit, sondern auch die Arbeitsbedingungen der Arbeiter (Löhne, Beschäftigung von Minderjährigen oder nicht, Industrieabfälle ...).

(Quelle : *Bisnis Indonesia*, 4. März 1997)

Abgesehen von der Tatsache, dass diese Submissionsmethoden den Geist der EG-Gesetzgebung verkennen, lief die öffentliche Körperschaft dadurch Gefahr, weniger Anfangsqualität und weniger Kundendienst zu erhalten; sie konnte bei politischen oder Wirtschaftskrisen in den Drittländern, in denen die im Textilbereich verwendeten Rohstoffe (Wolle, Baumwolle, Polyester, Polyamid, ...) hergestellt werden, auch nicht in demselben Maße Rückgriff auf den Lieferanten nehmen.

Im Allgemeinen ist festzustellen, dass die Niedrigpreiskonkurrenz die Bieter dazu verleitet, die Infrastruktur ihres Leistungssystems zu verringern, und dass sie unter anderem die Qualitätskontrolle und das Qualitätsmanagement der Produkte beeinträchtigt. Um ihre Kosten noch mehr herunterzuschrauben, waren diese Bieter dann versucht, das Niveau ihrer

Dienstleistung zu reduzieren, indem sie billige Arbeitskräfte beschäftigten und so viele Aufträge wie möglich auslagerten oder an Subunternehmer vergaben – natürlich immer auf Kosten der Qualität der gelieferten Produkte.

Im jetzigen Rahmen der Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Lieferaufträge oder Leistungen sollten die öffentlichen Auftraggeber in der Lage sein, die meisten dieser Probleme zu beheben.

3. Vorstellung der Lieferanten bei öffentlichen Aufträgen im Textil- und Bekleidungssektor

Im Textil- und Bekleidungssektor lassen sich die Lieferanten bei öffentlichen Aufträgen hauptsächlich in zwei Gruppen aufteilen: einerseits die Stoffhersteller, andererseits die Kleidungs- und Ausrüstungshersteller. In den meisten Fällen handelt es sich um kleine und mittlere Betriebe folgenden Zuschnitts:

Strukturdaten 2001 für den Textil- und Bekleidungssektor² (nach Komponenten und insgesamt)		
	Branche	Branche insgesamt
Umsatz (Millionen Euro)	Textilien + Chemiefasern	97.500
	Strickwaren Kleidung	28.500 70.300
	Textilien + Kleidung	196.300
Investition (Millionen Euro)	Textilien und Strickwaren	5.170
	Kleidung	1.170
	Textilien + Kleidung	6.340
Beschäftigung	Textilien	656.100
	Strickwaren Kleidung	499.500 961.600
	Textilien + Kleidung	2.117.200
Unternehmen	Textilien	33.829
	Strickwaren Kleidung	30.601 48.538
	Textilien + Kleidung	112.968

In der Praxis drücken die nationalen Verbraucher ihren Bedarf durch stark spezialisierte öffentliche Käufer aus, zu denen sowohl das Militär-, das Polizei- und das Justizpersonal wie das Zivilschutzpersonal (Feuerwehr) und das Gesundheitspersonal gehören.

² Quelle : Euratex, Mai 2002 : Grunddaten für die Textil- und Bekleidungsindustrie der E.U.

Kleidungskäufe der öffentlichen Hand 1990-2000 in 7 Ländern der Gemeinschaft
(Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande)

Die Zahlen geben pro Großeinkäufer an:

- **wie viele Personen** einzukleiden sind (in Tausende Personen in Uniform)
- welche jährliche **Produktionskapazität** erforderlich ist (in Millionen Arbeitsminuten)

<u>Dienstleistung</u>	<u>Anzahl Länder</u>	<u>1000 Personen</u>	/	<u>Millionen Minuten</u>
Die Post	(5 Länder)	543	/	78
Eisenbahn	(5 Länder)	535	/	36
Polizei	(6 Länder)	600	/	77
Feuerwehr	(6 Länder)	1.361	/	(3 Länder) 96
Armeen	(7 Länder)	1.964	/	443
Bekannte Gesamtzahl		5.003		730

Stoffkonsum pro Großeinkäufer

Bei den **Stoffen** betraf die Erhebung die wie folgt zusammengelegten Textilfaserkäufe:

Wolle: Wollstoffe und Wollmischungen.

Baumwolle: Baumwollstoffe und Baumwollmischungen.

Künstliche Stoffe und Kunststoffe: berücksichtigt werden hier nur die Stoffe, die ausschließlich aus diesen Fasern bestehen.

	Wolle und Mischungen <i>(1.000 Meter)</i>	Baumwolle und Mischungen <i>(1.000 Meter)</i>	Künstliche Stoffe und Kunststoffe <i>Außer Mischungen (1.000 Meter)</i>
Die Post	1.860	2.180	103
Eisenbahn	1.685	501	-
Polizei	1.696	1.744	220
Feuerwehr (*)	-	1.800	935
Armeen	4.590	15.699	1.140
<i>Total</i>	9.831	21.924	2.398

(*) Bei dieser Einrichtung sind Schätzungen wegen der extremen Dezentralisierung der Belieferungen schwierig.

Der Baumwollverbrauch im **Krankenhausbereich** (laut Studie von EUROCOTON) zeigt, dass diese Faser in vergleichbaren Mengen zu vier verschiedenen Zwecken verwendet wird:

Bettwäsche:	23.000 Tonnen (ungefähr)
Mull und Mullartikel:	11.000 t
Pflegewäsche:	12.000 t
Gewebte Kleidungsstücke:	<u>10.000 t</u>
	56.000 t

Im Krankenhausbereich wird viel weniger wolle verwendet (Decken).

TITEL 2 Gebrauch des Handbuchs

Dieses Handbuch ist ein **Informations- und Nachschlagewerk** sowie eine Entscheidungshilfe für die zuständigen Abteilungen der nationalen Behörden, die an der Vergabe öffentlicher Lieferaufträge teilnehmen, und für Industrielieferanten. Es befasst sich mit dem technischen Wert und mit den Qualitätskriterien, die ihnen helfen sollen, die Bieter herauszufinden, die hochwertige Ware anbieten.

Der Führer beschreibt ausführlich die faktischen und rechtlichen Komponenten, auf denen der Bewertungsrahmen in den Anlagen aufgebaut ist, und zeigt den öffentlich-rechtlichen Vertragspartnern, wie dieser zu benutzen ist.

Kapitel I geht auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ein: Es fasst die Vorschriften aus der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft und aus den diesbezüglichen Mitteilungen der Kommission zusammen.

Kapitel II stellt die Methoden und Kriterieneinstufungen vor, anhand deren die öffentlich-rechtlichen Käufer das wirtschaftlich günstigste Angebot aussuchen können. In dem Vergabeverfahren unterscheidet es eine «*Vorlaufphase*», bei der die Ausschluss- und Auswahlkriterien für die Bieter aufgelistet werden, und eine «*Vergabephase*» mit den einzelnen Kriterien, anhand deren die Behörden die verschiedenen Angebote vergleichen und mit Hilfe leistungsfähiger Gewichtungssysteme herausfinden können, welches Angebot am günstigsten ist.

Kapitel III gibt gezielte Ratschläge für öffentliche Lieferaufträge im Verteidigungsbereich, für die Sonderregelungen gelten und ein besonderer Bedarf entsteht.

Das Handbuch endet mit Tabellen, in denen Zahlenvergleiche anhand von Punktgewichtungssystemen angestellt werden; die Behörden können sich nach dem System richten, das ihnen am geeignetsten erscheint.

KAPITEL I ÜBERSICHT ÜBER DIE BESTEHENDEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN

TITEL 1 Rechtlicher Rahmen

Laut Artikel 2 der Römer Verträge „*ist es Aufgabe der Kommission, die harmonische und ausgeglichene Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit in der gesamten Gemeinschaft, (...) den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern*“. Zu den Maßnahmen der zuständigen Behörden gehören zum Beispiel die Ausarbeitung von Regelungen, die eine Wettbewerbsverzerrung im gemeinsamen Markt verhindern, die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie sowie die Umweltpolitik (*Artikel 3*).

In diesem Sinne hat der Rat die EG-Richtlinie 93/36/EWG vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, die durch die Richtlinie 2004/18/EG über öffentliche Lieferaufträge ersetzt wurde, verabschiedet. Wir gehen hier auf die maßgebenden Bestimmungen ein:

- Die öffentlichen Auftraggeber wenden für die Lieferanten die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz an (*Artikel 2*).
- Um die Verlässlichkeit der gelieferten Produkte sicherzustellen, kann der öffentliche Auftraggeber vom Bieter verlangen, ihm in seinem Angebot den Teil des Auftrags bekannt zu geben, den er im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die vorgeschlagenen Subunternehmer (*Artikel 25*).
- Um die Verlässlichkeit des Bieters selbst sicherzustellen, sieht die Richtlinie ferner vor, dass jeder Lieferant, der seine Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Sozialbeiträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem er ansässig ist oder derjenigen des Landes des öffentlichen Auftraggebers nicht erfüllt hat, von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann (*Artikel 45, 2 e & f*).
- Was den Nachweis der technischen und/oder beruflichen Leistungsfähigkeit des Lieferanten betrifft, sieht die Richtlinie für den öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit vor, die technische Leistungsfähigkeit der Bieter zu überprüfen, indem er eine Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten seines Unternehmens zu Rate zieht oder indem er sich auf „*Bescheinigungen*“ verlässt, „*die als zuständig anerkannte amtliche Qualitätskontrollinstitute oder -dienststellen ausgestellt haben und in denen bestätigt wird, dass durch entsprechende Bezugnahmen genau gekennzeichnete Erzeugnisse bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen*“ (*Artikel 48 c & h.ii*).
- Sind die zu liefernden Erzeugnisse komplexer Art oder sollen sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, kann der öffentliche Auftraggeber eine Überprüfung der Produktionskapazitäten des Lieferanten durchführen (*Artikel 48 d*).

TITEL 2 Das WTO-Übereinkommen über öffentliche Lieferaufträge

Ferner ist zu erwähnen, dass auch das im April 1994 von den 22 WTO-Mitgliedstaaten unterzeichnete «Übereinkommen»³ mehrere Bestimmungen über öffentliche Lieferaufträge⁴ enthält. Folgende Bestimmungen sind unter anderem zu nennen:

- Die Mitgliedstaaten können ein Listensystem mit qualifizierten Lieferanten einführen, die eine Reihe wirtschaftlicher und technischer Bedingungen erfüllen (Artikel 8), wobei das eingeführte Qualifizierungssystem objektiv und transparent sein muss.
- Die finanzielle, kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit eines Lieferanten wird *„sowohl nach seiner gesamten Geschäftstätigkeit als nach seiner Tätigkeit auf dem Grundgebiet des Vertragspartners bewertet werden, unter entsprechender Berücksichtigung der rechtlichen Bindungen zwischen den Lieferstellen“ (Artikel 8.b).*

In dem Übereinkommen werden die Regeln, die eine Nichtdiskriminierung gewährleisten (in Artikel III wird das Prinzip der Nichtdiskriminierung zwischen nationalen Lieferanten und Lieferanten außerhalb des nationalen Territoriums festgelegt), und ein loyaler internationaler Wettbewerb bekräftigt:

„Für das durch das Übereinkommen betroffene Beschaffungswesen verpflichten sich die Regierungen, die Parteien des Übereinkommens sind, die Produkte und Dienstleistungen jeder anderen Vertragspartei sowie deren Lieferanten „nicht ungünstiger“ zu behandeln als inländische Produkte, Dienstleistungen und keinerlei Diskriminierung zwischen den Produkten, Dienstleistungen und Lieferanten der anderen Parteien anzuwenden (Artikel III:1). Außerdem stellt jede Partei sicher, dass ihre Beschaffungsstellen einen im Inland niedergelassenen Lieferanten aufgrund des Grades der ausländischen Kontrolle oder Beteiligung ungünstiger behandeln als einen anderen im Inland niedergelassenen Lieferanten und dass sie im Inland niedergelassene Lieferanten nicht auf Grund des Ursprungslandes der gelieferten Produkte oder Dienstleistung diskriminieren (Artikel III:2).“

Seit dem 1. Mai 2004, gilt das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) der WTO auch für die neuen Mitgliedstaaten (Zypern, Estland, Ungarn, Litauen, Lettland, Malta, Polen, Tschechische Republik, Slowakei und Slowenien). Marktteilnehmer aus diesen Ländern haben vollen Zugang zu den öffentlichen Aufträgen der anderen Mitglieder des Übereinkommens zu denselben Bedingungen wie für die alten Mitgliedstaaten. Der WTO-Ausschuss für das öffentliche Auftragswesen hat den nötigen Änderungen mittels Beschluss vom 23. April 2004 zugestimmt.

Es ist daran zu erinnern, dass die Vereinbarung über öffentliche Lieferaufträge und die EG-Richtlinien zwei unterschiedliche juristische Rahmen darstellen, wobei die Vereinbarung nur auf die Beziehungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Drittländern anwendbar ist und für die Wirtschaftsakteure und die nationalen Verwaltungsstellen nicht unmittelbar rechtlich verbindlich ist.

³ Übereinkommen von Marrakesch, unterschrieben am 15.04.2004

⁴ Annahme des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen durch die europäische Gemeinschaft durch Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 unter den multilateralen Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde (1986-1994)

In der Richtlinie 2004/18/EG wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Koordinierungsbestimmungen sicherstellen müssen, dass den Marktteilnehmern der Gemeinschaft ebenso günstige Bedingungen zur Teilnahme an den öffentlichen Aufträgen geboten werden wie den Marktteilnehmern der Drittländer, die das Übereinkommen unterschrieben haben.

Die öffentlichen Aufträge der Gemeinschaft sind wahrhaftig für den ausländischen Wettbewerb zugänglich, doch außerhalb des Rahmens des GPA sind die Unternehmen der europäischen Gemeinschaft oft de facto oder de jure von den ausländischen öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen. Daher legt die europäische Gemeinschaft großen Wert auf eine Initiative, die im Rahmen des WTO über die Transparenz der öffentlichen Aufträge⁵ ergriffen wurde.

⁵ Mitteilung der europäischen Gemeinschaft an die WTO – Arbeitsgruppe betreffend die Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen – 31. Januar 2003

TITEL 3 Maßnahmen zu Gunsten der europäischen Industrie

Die Kritik an der europäischen Gesetzgebung in Sachen öffentliche Lieferaufträge hat die zuständigen Stellen veranlasst, Stellung zu beziehen, damit diese Vorschriften gezielt weiterentwickelt werden können. Die Kommission, die sich der Bedeutung der öffentlichen Lieferaufträge für die europäische Wirtschaft bewusst ist, möchte, dass es zu einer echten Partnerschaft zwischen der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und der Industrie kommt (*Mitteilung Nr. (98) 143 vom 11. März 1998*).

Zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie war die Kommission daher der Meinung, eine Ausdünnung der Vorschriften und eine Vereinfachung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge seien unerlässlich:

- Bei den Maßnahmen zugunsten der KMU müssen unbedingt mehrere Verwaltungsformalitäten gestrichen werden. Mit diesem Ziel möchte die Kommission die Verlässlichkeit der Verfahren zur Vergabe der Aufträge durch Ausbildungsgänge über die „best practices“ und das Know-how der Bieter verbessern, um ein größeres Maß an Professionalismus zu erreichen.
- Die Kommission möchte nicht am Prinzip der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung aller Lieferanten rütteln, will aber den Bieter belohnen, der die in der Richtlinie 2004/18/EG (Artikel 45 und 48) geforderten Nachweise erbringt, und ihn von bestimmten, derzeit von den Richtlinien vorgesehenen Zwängen befreien, die „eine übermäßige Belastung für eine Beschaffungsstelle darstellt, die sich der Nachweispflicht unterworfen hat“.
- Was insbesondere die öffentlichen Lieferträge im Verteidigungsbereich betrifft, ist es für die Kommission vordringlich, die Besonderheit dieses Sektors zu berücksichtigen und demzufolge Regeln aufzustellen, die die Sicherheit der Lieferungen gewährleisten und gleichzeitig die Einhaltung der sozialen und Umweltkriterien sicherstellen, die aus den Vorschriften über öffentliche Aufträge nicht wegzudenken sind (cf. *infra*, Kapitel III).

Hervorzuheben ist schließlich, dass der Wirtschafts- und Sozialrat⁶ Stellung zum Aktionsplan zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Textil- und Bekleidungsindustrie bezogen hat. Als Erstes empfiehlt sie, „*dieser Aktionsplan müsste sich in erster Linie auf die direkten Kompetenzbereiche der Europäischen Union konzentrieren, nämlich:*

- *eine auf Gegenseitigkeit beruhende Außenhandelspolitik, deren Priorität es sein muss, einen bessern Zugang zu europäischen Produkten auf den Drittländermärkten zu gewährleisten (...);*
- *einen abgeschlossenen Binnenmarkt, unter anderem in puncto Normung und Öffnung der Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (...);*
- *ein verstärktes Vorgehen gegen Dumping oder unerlaubte Geschäfte sowie die Förderung einer Charta zugunsten eines gerechten und loyalen internationalen Handels;*

⁶ Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses : Amtsblatt C 214 vom 10. Juli 1998

- *eine aktive Koppelung der Liberalisierung des Handels zugunsten der Entwicklungsländer und der Achtung der in den ILO-Vereinbarungen festgeschriebenen grundsätzlichen Sozialrechte*“.

Im Februar 2004 gründeten der europäische Kommissar für Unternehmen und der europäische Kommissar für Handel eine hochrangige Gruppe „Textilien“, um Empfehlungen in Bezug auf die Initiativen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Textil- und Bekleidungsindustrie zu formulieren.

In der Mitteilung der Kommission vom 13. Oktober 2004⁷, mit Bezug auf die Empfehlungen der hochrangigen Gruppe „Textil und Bekleidung“⁸, fordern die Dienste der Kommission die nationalen und/oder regionalen Behörden der Mitgliedsstaaten dazu auf:

- ihrer Einkaufsentscheidung über öffentliche Aufträge andere Kriterien als den Preis zugrunde zu legen. Die Mitgliedsstaaten werden aufgefordert, die Option von Artikel 53 der Richtlinie 2004/18/EG anzuwenden. Somit können die Mitgliedsstaaten sich auf das rechtlich nicht bindende Handbuch über öffentliche Aufträge beziehen, das durch die Dienste der Kommission erstellt wurde⁹;
- die verschiedenen Kriterien und die Gewichtung, die sie diesen zuteilen, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vergabeverfahrens eindeutig bekannt zu geben.

⁷ SEK(2004) 1240 vom 13.10.2004 « Der Textil- und Bekleidungssektor nach 2005 – Empfehlung der hochrangigen Gruppe für den Textil- und Bekleidungssektor»

⁸ « The challenge of 2005 – European textiles and clothing in a quota free environment» und veröffentlicht am 30. Juni 2004

⁹ SEK(2004) 1050 endgültig vom 18.08.2004

KAPITEL II NACH WELCHEM MODUS SOLLEN DIE ÖFFENTLICHEN LIEFERAUFTRÄGE VERGEBEN WERDEN, BEI DENEN DAS WIRTSCHAFTLICH GÜNSTIGSTE ANGEBOT BERÜCKSICHTIGT WIRD?

Die öffentlichen Auftraggeber neigen oft dazu, die Bieter nach rein finanziellen Gesichtspunkten auszusuchen: sie legen zu wenig Wert auf die Qualität der angebotenen Produkte und auf den Kundendienst.

In der Praxis lassen sie dadurch insbesondere die durch Artikel 48 der Richtlinie 2004/18/EG vorgesehene Möglichkeit außer acht, die technische Leistungsfähigkeit der Bieter zu überprüfen: Sie wenden sich entweder an Händler-Importeure ohne technische Mittel oder beschränken ihre Kontrolle auf die Überprüfung von Steuerbescheinigungen. In einem so sensiblen Sektor wie der Lieferung von Textil- und Bekleidungsartikeln für Produkte aus dem Verteidigungsbereich ist es zum Beispiel wichtig, besonders auf die Qualität der Lieferungen zu achten, unter anderem auf eine gesicherte Belieferung und auf einen effizienten Kundendienst im Kriegsfall.

Schließlich gilt es, die öffentlichen Auftraggeber auf Artikel 52 der Richtlinie 2004/18/EG hinzuweisen, der die Möglichkeit vorsieht, auf offizielle Listen anerkannter Lieferanten zurückzugreifen, wenn der technische Charakter des Lieferauftrags dies rechtfertigt. In diesem Zusammenhang ist es angebracht, anhand der Listen anerkannter Lieferanten, deren Leistungsfähigkeit ausreichend erwiesen ist, nicht offene Verfahren zu bevorzugen.

TITEL 1 Vorbermerkungen zur Einstufung der Kriterien

1. Übersicht der für die öffentlichen Auftraggeber anwendbaren Bestimmungen

Die öffentlichen Auftraggeber können die Bieter an die zuständigen Abteilungen der betreffenden nationalen Behörden verweisen, die ihnen Auskünfte über die Verpflichtungen in puncto Schutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen geben können, die sowohl sie selbst als ihre Subunternehmer einzuhalten haben. Die öffentlichen Auftraggeber müssen ferner dafür Sorge tragen, dass die Bieter diese Verpflichtungen eingehalten haben, indem Sie die Bieter auffordern, dies in ihren Angeboten anzugeben.

Die von den Lieferungen zu erfüllenden Spezifikationen sind ausdrücklich in den allgemeinen Unterlagen oder im Leistungsverzeichnis anzugeben. Es handelt sich hier um sämtliche technischen Vorschriften, die die geforderten Eigenschaften einer Lieferung bestimmen. Diese technischen Daten können zu der Anforderung führen, dass die Produkte so hergestellt werden, dass sie den geforderten Leistungsstandard erreichen.

- In Anhang 6 sieht die Richtlinie 2004/18/EG bei öffentlichen Aufträgen über Lieferungen oder Dienstleistungen vor, dass: *„eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie*

Qualitätsstufen, Umweltleistungsstufen¹⁰, die Konzeption für alle Verwendungsarten (einschließlich des Zugangs von Behinderten) sowie Konformitätsbewertung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Verwendung, Sicherheit¹¹ oder Abmessungen des Erzeugnisses, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitung, Produktionsprozesse und –methoden sowie über Konformitätsbewertungsverfahren“ möglich sind.

- Anhand der Umweltgütezeichen fällt es den Bietern leicht zu beweisen, dass sie den technischen Spezifikationen entsprechen, dies bedeutet jedoch nicht, dass sie in einem Umweltgütezeichen-Schema registriert sind. In Artikel 23.6 der Richtlinie 2004/18/EG wird erläutert, wie die öffentlichen Auftraggeber bei der Definition von Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen die detaillierten Spezifikationen oder gegebenenfalls Teile davon¹² verwenden können, vorausgesetzt dass:
 - sie sich zur Definition der Merkmale der Waren oder Dienstleistungen eignen, die Gegenstand des Auftrags sind,
 - die Anforderungen an das Gütezeichen auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
 - die Umweltgütezeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Kreise – wie z.B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen – teilnehmen können.

Die öffentlichen Auftraggeber können angeben, dass davon ausgegangen wird, dass die Produkte, die mit dem Umweltgütezeichen versehen sind, den im Leistungsverzeichnis vermerkten technischen Spezifikationen entsprechen. Wenn der Auftrag sich ausschließlich auf einen bestimmten ausgedrückten Bedarf bezieht, kann er auch zum Umweltschutz beitragen. Somit ist es möglich, Umweltauflagen, wie zum Beispiel Umweltgütezeichen, ganz oder teilweise zu integrieren.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es denkbar wäre, soziale und umweltbezogene Aspekte als Ausführungsbedingungen des Auftrages hinzuzufügen, insofern sie mit dem Gemeinschaftsrecht kompatibel sind und im Vergabeverfahren oder im Leistungsverzeichnis vermerkt sind (*Artikel 26*). Die Bedingungen für die Ausführung eines Auftrages können insbesondere soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen. Diese Klauseln dürfen jedoch keine entscheidende Rolle in der Auftragsvergabe spielen und müssen mit der Ausführung des Vertrags in Verbindung stehen.

Wenn es bei dem Lieferauftrag um besondere Produkte geht, zum Beispiel aus dem Verteidigungsbereich, ist die technische Leistungsfähigkeit der Bieter besonders genau zu überprüfen. Die öffentlichen Auftraggeber können den Kreis der Bieter auf die bereits in offiziellen Listen eingetragenen anerkannten Lieferanten begrenzen oder, falls sich neue Lieferantenanwärter melden, vor jeder Vergabe von ihnen verlangen, dass sie sowohl qualitativ als quantitativ relevante Liefermuster vorlegen. Manchmal ist es auch angebracht, die Vergabe anfangs auf Probelose zu beschränken, die nur einen geringen Teil des besagten Lieferauftrags ausmachen (*cf. infra, Kapitel III*).

¹⁰ Buying Green! Handbuch über ein umweltfreundliches Beschaffungswesen – rechtlich nicht bindendes Dokument – SEK (2004) 1050-18.8.2004

¹¹ Die Industriellen könnten sich beispielsweise auf Öko-Tex-Standard 100 (www.oeko-tex.com) beziehen, um zu beweisen, dass sie den Sicherheitsanforderungen ("für die menschliche Gesundheit gefährliche Substanzen") entsprechen und somit eine höhere Sicherheitsgarantie für die Personen gewährleisten.

¹² Cf. als Beispiel das europäische Öko-Label (www.eco-label.com) siehe Anlage.

2. Ausschließungsfälle

Die Ausschließungsfälle sind angesichts der Vorschriften der Richtlinien genau festzulegen; die öffentlichen Auftraggeber können jedoch die Bewerber ausschließen, die die nationale Gesetzgebung nicht berücksichtigt oder einen groben Berufsfehler begangen haben (Verstoß gegen die Sozialgesetzgebung, Verstoß gegen die Berufsmoral - Verstöße, die der Mitgliedstaat selber beurteilen kann, insofern seine Definition dem Gemeinschaftsrecht entspricht).

3. Qualitative Auswahlkriterien

♦ Die Anforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit müssen - objektiv betrachtet - erforderlich sein, um die Befähigung der Bieter für den besagten Auftrag nach rein wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten nachzuweisen

Die öffentliche Hand wird aufgefordert, ihre Bewertungsbefugnis effektiv wahrzunehmen: Sie soll sich nicht damit begnügen, die von den Bietern vorgelegten Unterlagen formal zu prüfen.

♦ Was die technische Leistungsfähigkeit betrifft, kann auf die vollständige Liste von Artikel 47 der Richtlinie (Erfahrung und Know-how, ...) zurückgegriffen werden; die öffentlichen Auftraggeber können jedoch – eigentlich müssten sie dies tun – die Qualifikation der Belegschaft des Unternehmens überprüfen, um das Risiko einer Minderqualität auszuschließen.

Die Überprüfung der technischen Leistungsfähigkeit des Bieters darf jedoch nicht so weit gehen, dass eine „soziale Leistungsfähigkeit“ vom Bieter verlangt wird. Angesichts der ILO-Vereinbarungen könnte jedoch in einer späteren Verfahrensphase ein soziales Kriterium als zusätzliches Vergabekriterium in Betracht gezogen werden (cf. supra).

Was die Möglichkeit betrifft, Umwelterwägungen bei öffentlichen Lieferaufträgen einzubeziehen, gelten die Anforderungen, die nichts mit dem Produkt oder der Leistung selbst zu tun haben, zum Beispiel Anforderungen an die Art und Weise, wie ein Unternehmen geführt wird, nicht als technische Spezifikationen im Sinne der Richtlinien über „öffentliche Lieferaufträge“ und können daher nicht auferlegt werden. *Beispiel: Benutzung von Recyclingpapier in den Büros des Unternehmens, Anwendung einer besonderen Methode zur Abfallentsorgung, Benutzung der Eisenbahn für die Lieferung der bestellten Produkte.*

Umwelterwägungen hingegen könnten beim Vergleich der Angebote gegebenenfalls als Zusatzkriterium für die Vergabe des Lieferauftrags berücksichtigt werden.

4. Gewichtung der Kriterien

Die Gewichtung der Kriterien wird von nun an prinzipiell angewandt, wenn die Auftragsvergabe auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt. In der Tat wird in Artikel 53 der Richtlinie 2004/18/EG vorgesehen, dass der Auftraggeber die Kriterien einstufen kann, „wenn nach Ansicht des öffentlichen Auftraggebers die Gewichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht angegeben werden kann“.

Die in den Unterlagen angegebenen Vergabekriterien sind unbedingt anhand des Auftragsgegenstandes zu begründen: Sie können von den Kriterien der Richtlinie abweichen,

müssen jedoch immer objektiv und auftragsbezogen sein; Beispiel: die Belieferungssicherheit bei einem Auftrag zur Lieferung von Textilien an die Streitkräfte.

Nach einem jüngsten Urteil des Gerichtshofes können sich die öffentlichen Auftraggeber schließlich auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit als Auflage stützen, insofern diese Auflage mit sämtlichen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts vereinbar ist und vorausgesetzt, den öffentlichen Auftraggebern liegen zwei oder mehrere wirtschaftlich gleichwertige Angebote vor.

So kann z.B. ein öffentlicher Auftraggeber nach der Bewertung der Angebote anhand wirtschaftlicher Kriterien – wenn mehrere, als gleichwertig eingestufte Angebote vorliegen – den Auftrag an das Unternehmen vergeben, das sich z.B. verpflichtet, positive Maßnahmen zugunsten einer bestimmten Kategorie von Personen zu treffen (zum Beispiel Ausbildung von Jugendlichen auf der Baustelle, Eingliederung von Arbeitslosen, ...), vorausgesetzt, diese Auflage führt nicht zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung und wird angemessen bekannt gemacht.

Im Februar 1995 hat die französische Region Nord-Pas-de-Calais eine Reihe öffentlicher Lieferaufträge im nicht offenen Verfahren bekannt gegeben; es ging dabei um Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten von Schulgebäuden für eine Dauer von zehn Jahren.

Die 14 Bekanntmachungen der Lieferaufträge enthielten sowohl Kriterien zur Auswahl der Unternehmen als Kriterien für die Vergabe der Lieferaufträge; zu dieser Kategorie gehörten das Preis-Qualitätsverhältnis der technischen Antwort und der Leistungen, die Frist für die Ausführung der Bau- und Renovierungsarbeiten und ein beschäftigungspolitischer Aspekt als Zusatzkriterium.

Weil die Europäische Kommission dieses Zusatzkriterium nicht gelten lassen wollte, verklagte sie den französischen Staat vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft mit der Begründung, die Berücksichtigung beschäftigungsrelevanter Maßnahmen könne zwar als Auflage zur Ausführung des Auftrages im Sinne der Jurisprudenz Beentjes (Erlass vom 20. September 1988; 31/87, Rec. S. 4635, Punkte 28 und 37) betrachtet werden; diese Möglichkeit könne bei den fraglichen Lieferaufträgen aber nicht als Vergabekriterium bezeichnet werden, da sich die Vergabekriterien nach den Bestimmungen der europäischen Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge nur auf den günstigsten Preis oder auf das wirtschaftlich günstigste Angebot stützen könnten.

In seinem Entscheid vom 26. September 2000 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft die Argumentation der Kommission verworfen und somit implizit zugegeben, dass beschäftigungsrelevante Kriterien als Zusatzkriterium angeführt werden können; in dem Entscheid heißt es, „*die Gesetzgebung schließt nicht grundsätzlich aus, dass öffentliche Auftraggeber eine beschäftigungsrelevante Auflage als Kriterium anwenden, vorausgesetzt, diese Auflage hält alle Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ein, insbesondere den Nichtdiskriminierungsgrundsatz (...)*“. Der Gerichtshof fügt hinzu, bei der Anwendung dieses Zusatzkriteriums seien alle Verfahrensnormen, insbesondere die Bekanntgabevorschriften, einzuhalten; ferner sei das beschäftigungsrelevante Vergabekriterium ausdrücklich in der Bekanntmachung des Lieferauftrags anzugeben, damit die Unternehmen über diese Auflage informiert werden könnten.

(Quelle: G.E.G., Kommission v Frankreich 26. September 2000, Rechtssache Nr. C-225/98)

Ein noch jüngeres Beispiel ist die Rechtssache über die „finnischen Busse“, bei der es um die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge aus Umweltgesichtspunkten geht.

Bei der Verdingung ihres Stadtbusnetzes hatte die Stadt Helsinki einen Angebotsaufruf erlassen und den Auftrag an die Bieter vergeben, die preismäßig das günstigste Angebot abgegeben hatten, wobei die Umweltfreundlichkeit der Busse auch eine Rolle gespielt hatte. Ein ausgeschiedener Bieter focht die Entscheidung vor einem finnischen Gericht an, das beschloss, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft die Frage zu stellen, ob die Gemeinschaftsvorschriften über öffentliche Lieferaufträge den Auftraggeber ermächtigten, Umweltkriterien als Kriterien für die Vergabe von Lieferaufträgen zu berücksichtigen.

Der Gerichtshof hat sich der Argumentation seines Generalanwaltes und der Stellungnahme des Ausschusses, der an dem Verfahren beteiligt war, angeschlossen und diese Frage – mit gewissen Auflagen - bejaht, unabhängig von den geltenden Richtlinien: Alle Kriterien dieser Art müssen ausdrücklich im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung des Auftrags vermerkt werden und müssen den Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts und insbesondere dem Prinzip der Nichtdiskriminierung entsprechen. So hat der Gerichtshof daran erinnert, dass die Kriterien zur Vergabe eines öffentlichen Lieferauftrags an das wirtschaftlich günstigste Angebot nicht einschränkend aufgezählt sind und nicht notwendigerweise rein wirtschaftlicher Natur sein müssen.

Im Übrigen hat der Richter darauf hingewiesen, dass der Amsterdamer Vertrag den Gemeinschaftsgesetzgeber fortan verpflichtet, den Umweltschutz in die Gestaltung und Umsetzung seiner Politik einzubeziehen; dies gelte auch für öffentliche Lieferträge.

(Quelle: G.E.G., 17. September 2002, Rechtssache Nr. C-513/99: Kommentare von Stéphane Rodrigues, „Un peu plus de ‚vert‘ dans les marchés publics », in Les Echos, 27/09/2002).

TITEL 2 Das Verfahren zur Vergabe des Lieferauftrages: Vorlaufphase und Vergabephase

1. Vorlaufphase: Ausschluss- und Auswahlkriterien

Cf. Tabelle in Anhang Nr. 1

Im Falle eines Auftrages im offenen Verfahren ist für die Vorlaufphase kennzeichnend, dass der öffentliche Auftraggeber kein Werturteil über das Niveau oder die Qualität der Bewerber abgibt, die aus den zur Unterstützung ihrer Bewerbung eingereichten Unterlagen hervorgeht. Zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens geht es darum, die Angaben der den Angeboten beigefügten Unterlagen, die belegen, dass kein Ausschlussgrund vorliegt, oder die Unterlagen zur Bescheinigung der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit der Bieter zu prüfen. Erst nachdem die Bieter diese Vorprüfung bestanden haben, weil sie die oben erwähnten gestellten Mindestanforderungen erfüllen, werden ihre Angebote in Betracht gezogen und verglichen.

Bei Aufträgen, die im nicht offenen Verfahren vergeben werden, gelten ähnliche Grundsätze: Wenn die Auswahl der Bewerber autonom erfolgt, prüft die Behörde zuerst, ob im Zusammenhang mit der persönlichen Situation der einzelnen Bewerber kein Ausschlussgrund vorliegt; sie prüft anschließend, ob die Bewerber die gestellten Anforderungen an die finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit erfüllen. Nachdem der öffentliche Auftraggeber die Bewerber verworfen hat, die die Mindestanforderungen aus der Bekanntmachung des Lieferauftrags nicht erfüllen, sucht er die Unternehmen aus, die nach entsprechender Beurteilung als die geeignetsten betrachtet werden und somit aufgefordert werden, ein Angebot einzureichen.

Die Vorlaufphase bei der Vergabe der Aufträge besteht also aus zwei Schritten.

1.1 Erster Schritt: die Ausschlusskriterien

Nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen prüft der öffentliche Auftraggeber, ob die ihm vorgelegten Unterlagen aus Sicht des Gemeinschaftsrechts für eine Beurteilung in Frage kommen.

Die in der Richtlinie 2004/18/EG aufgelisteten, zahlenmäßig begrenzten Kriterien sind strikt auszulegen; sie geben dem öffentlichen Auftraggeber die Möglichkeit, von der Teilnahme am Vergabeverfahren jeden Lieferanten auszuschließen:

- der in Konkurs gegangen ist, dessen Unternehmen abgewickelt wird, der seine Tätigkeit aufgegeben hat, der Gegenstand einer gerichtlichen Beilegung oder eines vorbeugenden Vergleichsverfahrens ist oder der sich in gleich welcher vergleichbaren Lage befindet, die aus einem in der nationalen Gesetzgebung oder in nationalen Vorschriften bestehenden ähnlichen Verfahren entstanden ist;
- der Gegenstand eines Verfahrens zur Konkurserklärung, zur gerichtlichen Beilegung, zur Abwicklung, zum vorbeugenden Vergleich oder Gegenstand eines beliebigen anderen vergleichbaren Verfahrens ist, das in der nationalen Gesetzgebung oder in den nationalen Vorschriften vorgesehen ist;
- der Gegenstand eines gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes rechtskräftigen Urteils wegen eines Vergehens gegen seine Berufsmoral ist oder der beruflich einen schweren Verstoß begangen hat, der mit allen Mitteln festgestellt wurde, die die öffentlichen Auftraggeber vorbringen können.

So kann ein Bieter, der wegen eines Verstoßes gegen die nationale Gesetzgebung über die Schwarzarbeit rechtskräftig verurteilt wurde, vom Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Lieferauftrags ausgeschlossen werden. Ein öffentlicher Auftraggeber kann zum Beispiel einen Bieter eines Mitgliedstaates ausschließen, der keine Maßnahmen zugunsten der Chancengleichheit getroffen hat, obwohl die nationale Gesetzgebung solche vorschreibt, vorausgesetzt, die Nichteinhaltung dieser Gesetzgebung stellt im selben Mitgliedstaat einen schweren Verstoß dar.

- der seine Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nach den Gesetzbestimmungen seines Aufenthaltslandes oder denjenigen des Landes des öffentlichen Auftraggebers nicht erfüllt hat;
- der seine Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben nach den Gesetzbestimmungen seines Aufenthaltslandes oder denjenigen des Landes des öffentlichen Auftraggebers nicht erfüllt hat;
- der bei der Mitteilung verlangter Auskünfte falsche Angaben gemacht hat oder diese Angaben nicht erteilt hat;

Ein öffentlicher Auftraggeber kann jeden Bieter automatisch verwerfen auf Grund von Beteiligung an einer kriminellen Organisation, Korruption und bestimmten Fällen von Betrug.

1.2 Zweiter Schritt: die Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien werden einerseits nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bewerbers, andererseits nach seiner technischen Leistungsfähigkeit bewertet.

Zur Erinnerung: Die Erfahrung zeigt, dass sich die öffentliche Hand oft darauf beschränkt, die von den Bietern eingereichten Unterlagen formal zu prüfen. Dabei sollten die Auswahlkriterien nach konkreter Überprüfung der mitgeteilten Auskünfte ausführlich geprüft werden. Ansonsten bliebe es bei einer Verwaltungsformalität: Es käme nicht zu einer effektiven Auswahl im Sinne der Gesetzestexte.

- ◆ Was die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit betrifft, ist die Aufzählung der Referenzen der Lieferanten zu diesem Punkt in den Richtlinien nicht begrenzt. Jede andere vom öffentlichen Auftraggeber verlangte Referenz muss jedoch objektiv erforderlich sein, um die Befähigung der Bieter für den besagten Auftrag nach rein wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten nachzuweisen.

Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Lieferanten kann zum Beispiel anhand folgender Referenzen nachgewiesen werden:

- geeignete Bankbescheinigungen oder gegebenenfalls den Beweis einer Versicherung gegen Berufsrisiken;
- die Vorlage der Bilanzen und Bilanzauszüge des Unternehmens, wenn die Veröffentlichung der Bilanzen nach der Gesetzgebung des Aufenthaltslandes des Lieferanten vorgeschrieben ist;
- eine Erklärung über den Gesamtumsatz und gegebenenfalls den Umsatz des vom Auftrag betroffenen Geschäftsbereiches für maximal die letzten drei Geschäftsjahre, die je nach Gründungsdatum oder Beginn der Aktivitäten des Marktteilnehmers verfügbar sind, insofern die Informationen über diese Umsätze verfügbar sind.

In der Bekanntmachung des Lieferauftrages ist anzugeben, welche dieser Referenzen der öffentliche Auftraggeber wählt oder gegebenenfalls welche Referenzen hier oben nicht angeführt werden, aber objektiv erforderlich sind, um die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Lieferanten im Rahmen dieses oder jenen besonderen Auftrags nachzuweisen.

- ◆ Die technische Leistungsfähigkeit des Lieferanten wird ausschließlich mit folgenden Mitteln nachgewiesen:
 - Vorlage einer Liste mit den wichtigsten Lieferungen oder den wichtigsten Dienstleistungen der letzten drei Jahre, mit Angabe des Betrags, des Datums und des öffentlich-rechtlichen oder privaten Empfängers;

- Angabe der Techniker oder der technischen Einrichtungen des Lieferanten, ob diese in das Unternehmen des Lieferanten integriert sind oder nicht, insbesondere der Verantwortlichen für die Qualitätskontrolle;
- Beschreibung der technischen Ausrüstung und der vom Lieferanten oder vom Dienstleistungserbringer getroffenen Maßnahmen, um die Qualität sowie die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten seines Unternehmens sicherzustellen;
- Kontrollen des öffentlichen Auftraggebers, wenn das zu liefernde Produkt oder die zu liefernde Dienstleistung kompliziert ist;
- Muster, Beschreibungen und/oder Fotos, deren Authentizität auf Anfrage des öffentlichen Auftraggebers bescheinigt werden können muss;
- Zertifikate von amtlichen Einrichtungen oder Dienststellen, die für die Qualitätskontrolle verantwortlich sind und als kompetent anerkannt sind, die die Konformität der Produkte bescheinigen, die anhand von bestimmten Spezifikationsreferenzen eindeutig bestimmt werden können.

2. Auftragsvergabephase

2.1 Die Auftragsvergabe und die Auswahl der Bieter sind zwei getrennte Vorgänge

Die europäischen Richtlinien erlauben zwei Sorten von Kriterien für die Auftragsvergabe: das Kriterium des niedrigsten Preises und das des wirtschaftlich günstigsten Angebotes.

Dieser Führer befasst sich nur mit dem zweiten Kriterium. Die diesbezüglich vorgeschlagenen Qualitätskriterien und Bewertungsrahmen sind vollkommen optional. Der Führer enthält sämtliche Empfehlungen einer Experten-Arbeitsgruppe mit Vertretern europäischer Unternehmervverbände, die sich um öffentliche Lieferaufträge im Textil- und Bekleidungssektor (¹³) bewerben.

- Bei der Vergabe eines Lieferauftrags an das wirtschaftlich günstigste Angebot muss der öffentliche Auftraggeber im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung des Lieferauftrags alle Vergabekriterien angeben, deren Anwendung er in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung vorsieht;

Daraus ergibt sich, dass der öffentliche Auftraggeber nicht nur alle Kriterien vorsehen muss, die er bei der Auswertung der Angebote anzuwenden gedenkt, sondern, dass er bei der Auswertung keine anderen Kriterien als die in der Bekanntmachung des Lieferauftrags oder im Leistungsverzeichnis angegebenen Kriterien anwenden darf.

- Die Richtlinie des Rates 2004/18/EG zählt als Beispiel eine Reihe von Kriterien auf, auf die sich die öffentlichen Auftraggeber beim Vergleichen der Angebote stützen können, um so herauszufinden, welches Angebot das wirtschaftlich günstigste ist:

¹³ Haben an dieser Arbeitsgruppe teilgenommen: FEBELTEX und FSEHTC (Belgien), FACIM (Frankreich), AIT/CITECO und SMI/CITEO (Italien), AESMIDE (Spanien) und APTIMA (Portugal) sowie PROMPTEX (Europa).

- die Qualität
- der Preis
- der technische Wert
- der ästhetische und funktionelle Charakter
- umweltbezogene Eigenschaften
- die Benutzungskosten
- die Rentabilität
- der Kundendienst und die technische Hilfe
- das Lieferdatum und die Liefer- oder Ausführfrist

Da diese Liste nicht vollständig ist, kann der öffentliche Auftraggeber in der Bekanntmachung des Lieferauftrags oder im Leistungsverzeichnis somit beliebige andere spezifische Vergabekriterien für den betreffenden Textilienlieferauftrag vorsehen. So dürfte bei einem Auftrag im Verteidigungs- und Grenzschutzbereich das Kriterium der Liefersicherheit angewandt werden.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft ist im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen englischen Unternehmen und dem britischen Innenministerium über die Einführung eines Diamorphiumloses aus den Niederlanden durch eines dieser Unternehmen mit Vorabfragen befasst worden.

In Anwendung der Betäubungsmittelvereinbarung von 1961 verbot der Secretary of State die Einführung dieses Produktes und genehmigte einerseits Macfarlan die Exklusivität der Herstellung dieses Produktes und andererseits Evans die Verarbeitung des Produkts für medizinische Zwecke und seine Vermarktung im Vereinigten Königreich. Diese Handelsweise wurde mit der Notwendigkeit begründet, die Gefahr zu umgehen, dass Diamorphium in den Schwarzhandel gelangt, und die Belieferung des Vereinigten Königreiches sicherzustellen.

In seiner Entscheidung vom 28. März 1995 hat der Gerichtshof daran erinnert, dass die öffentlichen Auftraggeber bei der Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebotes die Vergabekriterien festlegen können, die sie anzuwenden gedenken; dabei dürften jedoch nur Kriterien ausgewählt werden, mit denen das wirtschaftlich günstige Angebot ermittelt werden könne: *„Daraus folgt, dass die Liefersicherheit als Kriterium im Sinne von Artikel 25 der Richtlinie in Betracht gezogen werden kann, um bei einem Lieferauftrag, bei dem den Behörden ein Produkt wie das in der Hauptsache beanstandete Produkt geliefert wird, das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln. In diesem Fall ist die Liefersicherheit jedoch ausdrücklich als Kriterium für die Vergabe der Aufträge anzugeben, so wie es Artikel 25 Abs. 2 der Richtlinie vorsieht“*.

(Quelle: G.E.G., 28. März 1995, Rechtssache Nr. C-324/93, in Sachen Evans Medical und Macfarlan Smith, Rec. 1995, I, S. 597).

- Wesentlich ist, die Einhaltung der Transparenz- und Ursprungskriterien bei den Angebotsbestandteilen sicherzustellen, insbesondere hinsichtlich des Herstellungsortes und der Vergabe des Unterauftrags.

In diesem Fall fordert der öffentliche Auftraggeber die Bieter auf, sämtliche Angaben zum Konfektions-, Herstellungs- oder Zusammenstellungsort der in ihren Angeboten vorgeschlagenen Produkte zu machen und berücksichtigt bei der Bewertung dieser Angebote die Tatsache, dass bestimmte Materialien und Lieferungen direkt oder indirekt, gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen, in Drittländern hergestellt werden können, die mehr oder weniger sicher sind, was die Einhaltung der Lieferfristen, die technische Hilfe und den Kundendienst im Allgemeinen betrifft.

Als Beispiel nennen wir das Leistungsverzeichnis mehrerer Lieferaufträge für Militärkleidung des schwedischen Verteidigungsministeriums, das unter anderem verlangt:

- Bei den « Qualifikationen », die Angabe des geografischen Standortes, an dem die Rohstoffe produziert werden, und die vollständigen Koordinaten des (der) Hersteller(s), die später nur mit ausdrücklicher Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Käufers abgeändert werden dürfen;
- Bei den « sonstigen Auskünften », die Angabe der Arbeitsbedingungen am Produktionsstandort, wobei diese Bedingungen mindestens die ILO-Vereinbarungen über das Arbeitsmindestalter, das Verbot der Kinderarbeit, das Verbot der Zwangsarbeit, die gerechte Entlohnung, die Nichtdiskriminierung sowie die Versammlungsfreiheit und die Gewerkschaftsfreiheit einzuhalten haben.

(Quelle : Öffentliche Lieferaufträge des schwedischen Verteidigungsministeriums, S.E – Stockholm « Filed jackets, filed trousers and twill », Nr. 2001/S-128-087169 vom 6. Juli 2001 ; idem « naval combat jackets and trousers defensory », Nr. 2002/S-217-172371 vom 8. November 2002.)

Bei allen Vergabekriterien ist generell – wie bei den Hauptlieferanten - der technische Wert der Unterauftragsnehmer hinsichtlich aller Kriterien zu prüfen, die mit dem Qualitätswert des Angebotes zusammenhängen.

- Kriterien, die sich auf soziale und umweltbezogene Gesichtspunkte stützen, können bei der Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebotes herangezogen werden, vorausgesetzt, dass damit – wie bei den anderen Kriterien – ein leistungsspezifischer wirtschaftlicher Vorteil verbunden ist, der dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar zugute kommt.

- ◆ Soziale Gesichtspunkte:

Dieser soll nicht davor zurückschrecken, von den Bietern zu verlangen, dass sie nachweisen, dass die Arbeitsbedingungen ihres Personals der Gesetzgebung des Mitgliedstaates und/oder den in ihrem Land geltenden Manteltarifverträgen entsprechen. Fehlen diesbezügliche gesetzliche Bestimmungen oder Manteltarifverträge, so können Belegschaftslisten und Arbeitspläne angemessenen Aufschluss über die Art des beschäftigten Personals, die Arbeitsstunden und die Dauer der Arbeitsleistungen geben.

In einer interpretierenden Mitteilung von 2001¹⁴ wurden die zahlreichen Möglichkeiten erläutert, die das Gemeinschaftsrecht (EG-Vertrag und Richtlinien „öffentliche Aufträge“) den öffentlichen Einkäufern bot, die soziale Belange bei den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigen wollten. So wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Bedingung als Zusatzkriterium zu verwenden, die mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zusammenhängt, wenn diese Bedingung alle Grundsätze des Gemeinschaftsrechts beachtet und nur dann angewandt wird, wenn den Auftraggebern zwei oder mehr wirtschaftlich gleichwertige Angebote vorliegen und keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Bieter aus anderen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft hat¹⁵.

Falls die Herstellung bestimmter Lieferungen an Lieferanten in Ländern außerhalb der Europäischen Union im Wege eines Unterauftrags vergeben wird, müssten die Angebote

¹⁴ COM (2001) 0566 endgültig

¹⁵ Jurisprudenz des Gerichtshofes (Erlass vom 26. September 2000, C-225/98 oben erwähnt)

als Anhang eine Kurzbeschreibung der Sozialgesetzgebung des betreffenden Landes mit allen nützlichen Informationen über die Wochenarbeitszeit, das Verbot oder das Nichtverbot der Kinderarbeit, die Bekämpfung oder die Nichtbekämpfung der Schwarzarbeit sowie über die Achtung der Menschenrechte und der Gleichbehandlung von Mann und Frau enthalten.

Die öffentlichen Auftraggeber sollten insbesondere überprüfen, ob die Lieferanten, insbesondere ihre etwaigen Unterauftragsnehmer, mindestens die in den internationalen ILO-Vereinbarungen festgeschriebene Sozialgesetzgebung effektiv einhalten.

Auf jeden Fall ist ein solches Zusatzkriterium ausdrücklich in der Bekanntmachung des Lieferauftrags anzugeben, damit die Bieter wissen, dass eine solche Auflage besteht.

♦ Umweltbezogene Gesichtspunkte:

In der interpretierenden Mitteilung vom 4. Juli 2001¹⁶ hat die Kommission geklärt, wie Umweltbelange bei jedem Schritt des Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge berücksichtigt werden können. Der Gerichtshof ging noch einen Schritt weiter, indem er diese Bestimmungen insbesondere in der Jurisprudenz bezüglich der Vergabekriterien¹⁷ erläutert hat, die auf die Möglichkeiten der öffentlichen Auftraggeber hinweist, auf Bedürfnisse der betroffenen Allgemeinheit, einschließlich im ökologischen Bereich, einzugehen.

In der Richtlinie 2004/18/EG, die sich auf den Entscheid des Gerichtshofes beruht, wird ausdrücklich die Möglichkeit zugelassen, Umweltbelange zu berücksichtigen. Alle Vergabekriterien unterliegen vier Bedingungen:

- eine Verbindung mit dem Vertragsobjekt
Die Bestimmung dieser Kriterien hängt vom Auftragsobjekt ab, insoweit sie eine Bewertung der Leistungsfähigkeit eines jeden Angebotes, in Anbetracht des Auftragsobjekts, gemäß den technischen Spezifikationen ermöglichen müssen sowie die Bewertung des Qualitäts-/Preisverhältnisses eines jeden Angebotes. Es kann eine Verbindung zwischen den in den technischen Spezifikationen aufgeführten Kriterien und die Zuweisung der Kriterien bestehen. In den technischen Spezifikationen wird die Mindestleistungsfähigkeit festgelegt. Die öffentlichen Auftraggeber können entscheiden, dass für bestimmte Produkte, die die verlangte Mindestleistungsfähigkeit überschreiten, Zusatzpunkte vergeben werden, die bei der Vergabephase erteilt werden.
- spezifisch und objektiv quantifizierbar sein
- vorher im Leistungsverzeichnis angegeben sein
- muss die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts beachten

Ein Handbuch über umweltfreundliche öffentliche Beschaffung wurde zur Weiterführung dieser Mitteilung durch die Dienste der europäischen Kommission verfasst.

Zusätzliche Vergabekriterien können wie folgt aussehen:

- *die Auswirkung auf die Beschäftigungslage in den EU-Mitgliedstaaten und die Berufsausbildung der Jugendlichen sowie die Sozialzwänge nach der Gesetzgebung des Landes, in dem der Lieferant oder Unterauftragsnehmer – im Falle einer Vergabe im Wege eines Unterauftrags – seinen Sitz hat (unter anderem hinsichtlich der*

¹⁶ COM (2002) 274 endgültig

¹⁷ Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft 17. September 2002, C-513/99

Wochenarbeitszeit, des Verbots der Kinderarbeit und der Schwarzarbeit, der Achtung der Menschenrechte und der Gleichheit zwischen Mann und Frau); die öffentlichen Auftraggeber können insbesondere überprüfen, ob die Lieferanten, insbesondere ihre etwaigen Unterauftragsnehmer, mindestens die in den internationalen ILO-Vereinbarungen 87.98, 29, 105, 100, 111, 138 und 94 festgeschriebenen Sozialgesetzgebung effektiv einhalten.

Zu erwähnen ist auch, dass die ILO-Vereinbarungen als Mindeststandard von den Lieferanten und all ihren Unterauftragsnehmern einzuhalten sind (Dok. Europaparlament, op. cit., 298.409, S. 46/95)

- die Umweltfreundlichkeit der Produktion, unter anderem die Recyclingmöglichkeiten bei Verpackungen und die Benutzung mehr oder weniger umweltschädlicher Stoffe bei der Herstellung, sowie die Umweltzwänge aus der Gesetzgebung des Landes, in dem der Lieferant und seine etwaigen Unterauftragsnehmer ansässig sind.

- Da der öffentliche Auftraggeber die Zusammensetzung des im vorgelegten Angebotes zu prüfen hat, kann er Angebote, die im Verhältnis zur Leistung anormal niedrig sind, verwerfen, ist dazu aber nicht verpflichtet. In den Mitgliedstaaten, die diesbezügliche Bestimmungen erlassen haben, können die öffentlichen Auftraggeber jedoch gezwungen werden, anormal niedrige Angebote zum Beispiel wegen der Nichteinhaltung der beschäftigungsrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu verwerfen.

Ehe ein öffentlicher Auftraggeber eine solche Entscheidung trifft, hat er jedoch die seines Erachtens nützlichen Erläuterungen über die Zusammensetzung der Angebote schriftlich anzufordern und diese Zusammensetzung anhand der vorgelegten Rechtfertigungen zu überprüfen.

Als Rechtfertigungen angeführt werden können die Wirtschaftlichkeit des Herstellungsverfahrens, die angewandten technischen Lösungen, die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, zu denen der Bieter die Produkte liefern kann, oder die Originalität des Projekts des Bieters.

2.2 Bewertung der Angebote und Gewichtungskriterien

Bei der Bewertung der Angebote – und folglich der Auftragsvergabe – müsste von dem von den Bietern¹⁸, vorgeschlagenen Preis ausgegangen werden; dieser könnte nach einem Gewichtungssystem mit Punkten, die vergeben würden, je nachdem ob die im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung des Lieferauftrags vorgeschriebenen Kriterien eingehalten werden oder nicht, erhöht oder verringert werden. Die Bewertung erfolgt in zwei Schritten:

¹⁸ Vorbehaltlich anormal niedriger Angebote, auf die Artikel 55 der Richtlinie 2004/18/EG anwendbar ist. Wir erinnern daran, dass der öffentliche Auftraggeber diese Angebote erst verwerfen kann, nachdem er die seines Erachtens nützlichen Erläuterungen über die Zusammensetzung der Angebote schriftlich angefordert und diese Zusammensetzung anhand der vorgelegten Rechtfertigungen überprüft hat.

Die hier unten vorgeschlagene Gewichtung der einzelnen Kriterien sowie die Anzahl Kolonnen und der Punktwert der einzelnen Kriterien sind ausschließlich als Beispiel gedacht; es steht jedem öffentlichen Auftraggeber natürlich frei, sie nach seinen Prioritäten neu festzulegen. Dieses Kriterien- und Punktesystem wird bereits von vielen Mitgliedstaaten in zahlreichen Bereichen angewandt, wenn es darum geht, Angebote für einen öffentlichen Lieferauftrag oder generell die Verdienste der Bewerber um öffentliche Aufträge zu vergleichen.

(a) Gewichtung des Qualitätswertes im weitesten Sinne im Verhältnis zum Angebotspreis

Welches Gewicht, den einzelnen Kriterien beigemessen wird, die den technischen Wert bilden, hängt vom öffentlichen Auftraggeber und von seinen Prioritäten ab. Drei Optionen können zum Beispiel hier vorgeschlagen werden:

- eine Gewichtung 50 (Preis)/50 (Qualitätswert), d.h. Preis und Angebotsqualität haben als Kriterium den gleichen Wert;
- eine Gewichtung 70 (Preis)/30 (Qualitätswert), d.h. dass der Preis als wichtigster Faktor betrachtet wird und die Angebotsqualität (ein Drittel der Punkte) nur zweitrangig ist.
- eine Gewichtung 30 (Preis)/70 (Qualitätswert), d.h. dass die Angebotsqualität als vorrangig betrachtet wird und der Preis (ein Drittel der Punkte) nur zweitrangig ist.

Gegebenenfalls kann eine dreifache Gewichtung (40/30/30 oder 40/40/20) angewandt werden, wenn ein bestimmtes Qualitätskriterium angesichts des Lieferauftrags besonders hervorgehoben werden soll. Wenn der öffentliche Auftraggeber zum Beispiel das Lieferfristkriterium als wesentlich betrachtet, kann es durch eine besondere Gewichtung verdeutlicht werden (zum Beispiel 40 (Preis)/40 (Qualitätswert)/20 (Lieferfrist)).

(b) Erstellen einer Liste von Kriterien und Verpflichtungen, nach denen der mehr oder weniger große Qualitätswert des Angebotes « zahlenmäßig » ausgedrückt wird

Zusätzlich zu dieser Liste soll ein Punkteraster helfen, jedem vorgeschriebenen Kriterium eine mehr oder weniger starke Gewichtung zu geben, in dem Sinne, dass dem Bieter, der eines dieser Kriterien gar nicht oder nur bedingt einhält, die entsprechende Punktezahl abgezogen würde.

Die Listen der einzelnen Bewerber würden anschließend miteinander verglichen, und den Zuschlag würde objektiverweise der Bieter mit dem höchsten Punktekonto erhalten.

So ergibt sich folgende Tabelle, wobei die vorgesehenen Gewichtungen selbstverständlich nach den Prioritäten des öffentlichen Auftraggebers angehoben oder gesenkt werden können:

	<i>Sehr zufriede- nstellend</i>	<i>Zufrieden- stellend</i>	<i>Normal</i>	<i>Wenig zufrieden- stellend</i>	<i>Überhaupt nicht zufrieden- stellend</i>
- Produktqualität	6	5	4	-2	-3
- Lieferfrist	6	5	4	-2	-3
- Technischer Wert	6	5	4	-2	-3
- Kundendienst und technische Hilfe (inklusive Nachlieferungsmöglichkeit)	6	5	4	-2	-3
- Transparenz und Ursprung der Produkte	6	5	4	-2	-3
- Ästhetischer und funktioneller Aspekt	5	4	3	-1	-3
- Benutzungskosten	5	4	3	-1	-3
- Rentabilität	5	4	3	-1	-3
- Liefersicherheit	5	4	3	-1	-3
- Zusatzkriterium: Auswirkung auf die Beschäftigungslage	+4				
- Zusatzkriterium: Umweltfreundlichkeit der Produktion	+4				

2.3 Simulation

Vorausgesetzt, die Methode, die Kriterienauswahl und die vorgeschlagenen Gewichtungen werden angenommen, schlagen wir nachstehend eine Simulation für die Benutzung eines solchen Punkterasters vor:

(a) Bewertung des Preises

Arbeitshypothese: Preis und Qualitätswert der Angebote: Gewichtung 50/50:

Beispiel: 3 Bieterfirmen, deren Angebot nach der Vorlaufphase – nach Überprüfung der Ausschluss- und Auswahlkriterien – für zulässig befunden wurden:

- Firma A : vorgeschlagener Preis: 100.000 Euro
= 50 Punkte (niedrigster Preis)
- Firma B : vorgeschlagener Preis: 110.000 Euro (10 % über dem niedrigsten Angebot
= 45 Punkte (10 % von der Höchstanzahl Punkte abziehen)
- Firma C : vorgeschlagener Preis: 120.000 Euro (20 % über dem niedrigsten Preis)
= 40 Punkte (20 % von der Höchstanzahl Punkte abziehen)

(b) Bewertung des Qualitätswertes des Angebotes

- Firma A: Arbeitshypothese: Die Kriterien werden als „normal“ bewertet, jedoch Transparenz und Ursprung der Produkte „wenig zufriedenstellend“ und Liefersicherheit ebenfalls „wenig zufriedenstellend“ = 22 Punkte;
- Firma B: Arbeitshypothese: Alle Kriterien werden als „zufriedenstellend“ bewertet, mit Ausnahme des Kundendienstes und der technischen Hilfe, die als „normal“ bewertet werden, und der Liefersicherheit, die als „wenig zufriedenstellend“ bewertet wird = 35 Punkte;
- Firma C: Arbeitshypothese: Alle Kriterien werden als „zufriedenstellend“ bewertet, mit Ausnahme der Transparenz und des Ursprungs der Produkte, die als „sehr zufriedenstellend“ bewertet werden, plus zwei als „normal“ bewertete Zusatzkriterien = 50 Punkte.

(c) Schlussbewertung

- Firma A: 50 Punkte (Preis) + 22 Punkte (Qualität) = 72 Punkte,
- Firma B: 45 Punkte (Preis) + 35 Punkte (Qualität) = 80 Punkte,
- Firma C: 40 Punkte (Preis) + 50 Punkte (Qualität) = 90 Punkte.

Der Auftrag müsste somit an die Firma C vergeben werden, weil ihr technischer Wert weitaus größer ist.

KAPITEL III RATSCHLÄGE BEI ÖFFENTLICHEN LIEFERAUFTRÄGEN IM VERTEIDIGUNGSBEREICH

TITEL 1 Gesetzesbestimmungen im Verteidigungsbereich

Artikel 296 (früher Artikel 223) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, abweichende Bestimmungen zu erlassen, wenn es um „wesentliche Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten und um Interessen im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Handel mit Waffen Munition und Kriegsmaterial geht.“

In einer Mitteilung der Kommission vom 14. Dezember 1997 über die Umsetzung der Strategie der Union bei Industriebetrieben aus dem Verteidigungsbereich, die an den Rat, das Europaparlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und an den Ausschuss der Regionen gerichtet war, werden die Lieferungen im Verteidigungsbereich in folgende drei Kategorien eingeteilt:

- für Streitkräfte bestimmte Erzeugnisse ohne militärischen Verwendungszweck, die also weder unter Artikel 223 des EG-Vertrages noch unter Artikel 2 der EG-Richtlinie 93/36 fallen (Artikel 14 der Richtlinie 2004/18/EG); (für geheim erklärte Aufträge, Schutz vitaler Interessen, nationale Sicherheit);
- für Streitkräfte bestimmte Erzeugnisse mit militärischem Verwendungszweck, die aber „keine hochsensiblen Verteidigungsausrüstungen“ sind. Zu dieser Kategorie gehört der Textil- und Bekleidungssektor¹⁹;
- „hochsensible Ausrüstungen“, die unter Artikel 223 des EG-Vertrages fallen.

Es fällt auf, dass der Umfang des innergemeinschaftlichen Handels mit Verteidigungsausrüstungen im Vergleich zu den Gesamtkäufen der Mitgliedsstaaten erstaunlich gering ist. Dieser Sektor hebt sich diesbezüglich von den öffentlichen Lieferaufträgen *sensu lato* ab, in dem Sinne, dass die Vertraulichkeit der sensiblen Militärintformationen von vitaler Bedeutung für die nationalen Interessen und folglich für die Interessen der Gemeinschaft ist. Die Kommission anerkennt daher, dass aus dieser Besonderheit heraus Zwänge beim Wettbewerb und bei den Beziehungen zwischen Verbrauchern und Lieferanten entstehen können, die enger miteinander verknüpft sind als gewöhnlich.

Angesichts dieser Erkenntnisse hat die Kommission daher einen Aktionsplan für die Industriebetriebe aus dem Verteidigungsbereich²⁰ verabschiedet, der unter anderem darauf abzielt, die technische und industrielle Verteidigungsgrundlage zu erhalten und die

¹⁹ Um zu überprüfen, ob solche, für Verteidigungs- und Sicherheitskräfte bestimmte Erzeugnisse effektiv zu militärischen Zwecken verwendet werden, könnten öffentliche Auftraggeber objektive Kriterien wie das Vorhandensein spezifischer Anleitungen der technischen Beschaffungsstellen oder die vorgeschriebene Verwendung von Materialien mit besonderen Eigenschaften (z.B. Feuerfestigkeit, NBC-Widerstandsfähigkeit (nukleare-biologische-chemische Widerstandsfähigkeit) anwenden. Cf. Anhang: Anmerkungen für den Verteidigungsbereich.

²⁰ Aktionsplan im Bereich der Verteidigungsindustrie, vorgeschlagen durch die Europäische Kommission - Com (97) 583 endgültig - Anhang II, S. 2 & 3.

Voraussetzungen für die Entstehung einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität zu schaffen.

„Die industrielle und technologische Verteidigungsgrundlage, die das technische Know-how, die Forschungs- und Entwicklungszentren, qualifizierte Arbeitskräfte, Produktionsstätten sowie ein Vertriebs- und Exportpotential umfasst, ist eine lebenswichtige, strategische Trumpfkarte für Europa. Es gilt daher, diese aus folgenden Gründen zu erhalten und zu konsolidieren:

- *Sie ist eine Voraussetzung für die Entstehung einer echten europäischen Identität im Sicherheits- und Verteidigungsbereich;*
- *Sie ist unerlässlich für den Erhalt und die Weiterentwicklung einer soliden technologischen und industriellen Grundlage, was sowohl für zivile wie für militärische Anwendungen wichtig ist;*
- *Sie ist von großer beschäftigungspolitischer Bedeutung, insbesondere in bestimmten europäischen Regionen und für zahlreiche KMU“.*

TITEL 2 Zu berücksichtigende Elemente

Vor diesem Hintergrund ist es äußerst wichtig, bei öffentlichen Lieferaufträgen im Sicherheits- und Verteidigungsbereich Kriterien wie die Lieferfrist, die Liefersicherheit und die absolute Transparenz bei etwaigen Unteraufträgen ganz besonders zu berücksichtigen.

Mehrere Ereignisse aus jüngster Vergangenheit zeigen, dass ein Bieter, der sein Erzeugnis in einem Land herstellen lässt, das nicht EU-Mitglied ist, von heute auf morgen von seiner Lieferquelle abgeschnitten werden könnte, sollte der Herstellungsort in einem potentiell feindlichen Land liegen.

« Bundeswehr lässt Kampfanzüge in Jugoslawien nähen »

1998 wurde bekannt, dass Kampfanzüge für die Bundeswehr in Serbien hergestellt werden. Ein deutsches Unternehmen, das Militärkleidung im Rahmen eines öffentlichen Lieferauftrages liefern sollte, soll diesen Auftrag als Unterauftrag an eine jugoslawische Firma vergeben haben. Auch wenn bei dieser Gelegenheit gegen keine gesetzliche Bestimmung verstoßen wurde, sind zu Recht mehrere Stimmen laut geworden, die das widersprüchliche Verhalten der bundesdeutschen Behörden kritisiert haben: Einerseits war Deutschland bereit, sich an einer Militäraktion unter NATO-Führung gegen den serbischen Präsidenten Milosevic zu beteiligen, andererseits unterstützte es dieses Regime, indem es ihm bedeutende Geldbeträge im Rahmen von öffentlichen Aufträgen in einem so sensiblen Bereich wie der Kleidung der Streitkräfte überwies.

Nach diesem Zwischenfall wurde das Beschaffungsamt der Bundeswehr gebeten, keinerlei Bestellungen mehr an serbische Firmen zu vergeben. Ferner sollten die Behörden generell dafür sorgen, dass alle Verträge mit Partnern außerhalb der NATO-Zone gemeldet würden.

(Quelle : *Süddeutsche Zeitung*, 3. März 1998, « *Serben stellen Uniformen für die Bundeswehr her* » ; *Der Spiegel* 37/1998 : « *Bundeswehr-Anrüchiges Geschäft* ».

In diesem spezifischen Sektor ist es somit vordringlich, dass öffentliche Auftraggeber die Angaben der Bieter zur Herstellung der Erzeugnisse, insbesondere zum Herstellungsort,

überprüfen. Wie bereits hier oben vermerkt, wird empfohlen, die Zahl der Bieter auf die bereits auf amtlichen Listen eingetragenen, anerkannten Lieferanten zu begrenzen und vor der Aufnahme neuer Lieferantenanwärter von ihnen relevante Lieferproben sowie sehr genaue Angaben zum Herstellungsort ihrer Erzeugnisse zu verlangen.

TITEL 3 Bewertung der Angebote und Auftragsvergabe

Schließlich sind bei der Auswertung der Angebote und der Vergabe der Lieferaufträge selbstverständlich Kriterien wie der technische Wert, die Lieferfrist und – vor allem – die Transparenz und der Ursprungsort der Erzeugnisse sowie die Liefersicherheit ganz besonders hervorzuheben.

Verglichen mit den oben angegebenen Gewichtungsbeispielen könnte ein Textilienlieferauftrag im Sicherheits- und Verteidigungsbereich wie folgt gewichtet werden:

- 25 (Preis)
- 25 (Qualitätswert)
- 25 (Transparenz und Ursprung des Produktes)
- 25 (Liefersicherheit)

Für diese speziellen Aufträge könnten folgende Gewichtungen vorgeschlagen werden:

	<i>Sehr zufriedenstellend</i>	<i>Zufriedenstellend</i>	<i>Normal</i>	<i>Wenig zufriedenstellend</i>	<i>Überhaupt nicht zufriedenstellend</i>
- Liefersicherheit	7	5	3	-2	-5
- Transparenz und Ursprung der Produkte	7	5	3	-2	-5
- Lieferfrist	6	5	4	-2	-3
- Produktqualität	6	5	4	-2	-3
- Technischer Wert	6	5	4	-2	-3
- Kundendienst und technische Hilfe (inklusive Nachlieferungsmöglichkeit)	6	5	4	-2	-3
- Ästhetischer und funktioneller Aspekt	5	4	3	-1	-3
- Rentabilität	5	4	3	-1	-3
- Zusatzkriterium: Auswirkung auf die Beschäftigungslage	+4				
- Zusatzkriterium: Umweltfreundlichkeit der Produktion	+4				

Anhang 1

PHASE 1 : VORLAUFPHASE (Art. 47 und 48 der Richtlinie 2004/18/EG)

a) Ausschlusskriterien

Der Bieter:

1. ist in Konkurs gegangen oder sein Unternehmen wird abgewickelt; er hat seine Tätigkeit aufgegeben oder ist Gegenstand einer gerichtlichen Beilegung oder eines vorbeugenden Vergleichsverfahrens;
2. ist Gegenstand eines Konkursklärungsverfahrens;
3. ist Gegenstand eines rechtskräftigen Urteils wegen eines Vergehens gegen seine Berufsmoral;
4. hat einen schweren beruflichen Verstoß begangen;
5. hat seine Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nicht erfüllt;
6. hat seine Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben nicht erfüllt;
7. hat Falschaussagen gemacht oder hat die geforderten Auskünfte nicht erteilt;
8. hat nicht nachgewiesen, dass er im Berufsregister eingeschrieben ist, obwohl der öffentliche Auftraggeber ihn darum gebeten hat.

b) Auswahlkriterien

a) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Bieter hat folgende Nachweise zu erbringen:

- Bankbescheinigungen; Vorlage der Bilanzen; Erklärungen zum Gesamtumsatz;
- Sonstige, objektiv erforderliche Belege, um die Fähigkeit der Bieter im Rahmen eines aus rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten besonderen Lieferungsauftrages nachzuweisen.

b) Technische Leistungsfähigkeit

Der Bieter hat folgende Nachweise zu erbringen:

- Vorlage einer Liste mit den wichtigsten Lieferungen der letzten drei Jahre, mit Angabe des Betrags, des Datums und des öffentlich-rechtlichen oder privaten Empfängers;
- Beschreibung der technischen Ausrüstung und der vom Lieferanten getroffenen Maßnahmen, um die Qualität sowie die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten seines Unternehmens sicherzustellen;
- Angabe der Techniker oder der technischen Einrichtungen des Lieferanten, insbesondere der Verantwortlichen für die Qualitätskontrolle;
- Muster, Beschreibungen und/oder Fotos der gelieferten Produkte;
- Zertifikate von amtlichen Einrichtungen oder Dienststellen, die für die Qualitätskontrolle verantwortlich sind;
- Kontrollen des öffentlichen Auftraggebers, wenn das zu liefernde Produkt kompliziert ist oder einen besonderen Zweck erfüllen muss.

2. SCHRITT : AUFTRAGSVERGABE (Art. 53 der Richtlinie 2004/18/EG)

Bewertung des individuellen Angebotes nach den Auftragsvergabekriterien und den notwendigerweise in den Angebotsspezifikationen gestellten Anforderungen, die im Leistungsverzeichnis oder in der Bekanntmachung des Lieferauftrags angegeben sind.

Die Auftragsvergabe beruht

a) entweder auf dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, das anhand des Preises und des technischen Wertes im weitesten Sinne des Wortes nach einer Gewichtung ausgesucht wird, mit der das Gewicht dieser zwei Hauptkriterien (zum Beispiel 50/50; 70/30; 30/70) verteilt werden soll.

Der technische Wert zur Ermittlung der Qualität des Angebotes erfolgt anhand folgender Kriterien, die je nach dem Gegenstand des Lieferauftrages und den vorrangigen Optionen des öffentlichen Auftraggebers mehr oder weniger gewichtet werden:

- der Kundendienst und die technische Hilfe
- die Transparenz und der Ursprung der Produkte
- die Lieferfrist
- die Benutzungskosten
- die Rentabilität
- der ästhetische und funktionelle Aspekt
- die Liefersicherheit
- jedes vom betreffenden Lieferauftrag abhängige Kriterium, das alle Aspekte betrifft, die mit dem Vorteil zusammenhängen, den das Angebot im Rahmen eines bestimmten Lieferauftrages für den öffentlichen Auftraggeber darstellt. Es muss sich notwendigerweise um objektive Kriterien handeln, die leistungsspezifischen Vorzügen des Lieferauftrages entsprechen und bei der Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebotes eine Rolle spielen (zum Beispiel das Kriterium „Liefersicherheit“ bei Gesundheitsprodukten), vorausgesetzt, diese Kriterien halten die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrecht ein, unter anderem den Nichtdiskriminierungsgrundsatz;
- zusätzliche Vergabekriterien:
 - die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die sozialen Zwänge des Herstellerlandes,
 - die Umweltfreundlichkeit der Produktion und die Umweltvorschriften des Herstellerlandes;

b) oder ausschließlich auf dem niedrigsten Preis.

Anhang 2

BEDARFSFORMULIERUNG

Ausschließliches Ziel eines öffentlichen Lieferauftrags ist es, einen von einem öffentlichen Auftraggeber ausgedrückten Bedarf genau zu erfüllen.

Folglich ist die Definition dieses Bedarfs ein Schlüsselvorgang im Auftragsvergabeverfahren.

Sie kommt durch die schrittweise Einhaltung mehrerer Phasen zum Ausdruck, die durch europäische Richtlinien geregelt werden.

Damit ein Bedarf gedeckt werden kann, muss er:

IDENTIFIZIERT werden:	Interne Informationsverfahren
DEFINIERT werden:	Art und Hauptmerkmale
ERFASST, ABGEGRENZT werden:	Menge, Qualität
BEWERTET, BERÜCKSICHTIGT werden:	Wahl des Verfahrens
ÜBERSETZT, AUSGEDRÜCKT werden:	Bekanntmachung (national, europaweit) Leistungsverzeichnis (Qualitätsniveau, Normung)
PROGRAMMIERT werden/	Ausführungs- und Zahlungsfrist
BEFRIEDIGT werden:	Verteilung an die Benutzer

Der öffentliche Auftraggeber muss die Menge und die Qualität der zu leistenden Lieferungen festlegen.

In einem Hinweis ist mitzuteilen, wenn möglich vor Beginn des Haushaltsjahres, welche Verwirklichungen innerhalb der 12 Monate des Haushaltsjahres geplant sind.

In diesem ersten Hinweis (PROGRAMM) werden lediglich die wichtigsten Anhaltspunkte angegeben; im zweiten Hinweis (AUFRUF DER BEWERBER) wird angegeben, in welchem Monat das Verfahren in Gang gesetzt wird, welche Qualitätsanforderungen gestellt werden und welche Ausschluss- und Auswahlkriterien angewandt werden – die bei der letzten Etappe, dem Angebotsaufruf, bestätigt werden.

Die - relativ einfache - mengenmäßige Erfassung der erforderlichen Lieferungen bestimmt nach dem geschätzten Stückpreis den angewandten Kaufmodus.

Die Unterlagen müssen außerdem für jede Lieferung die technischen Spezifikationen angeben.

Im Sinne der europäischen Richtlinien umfasst der Begriff „technische Spezifikation“ sämtliche technischen Vorschriften, die die geforderten Eigenschaften einer Lieferung festlegen.

Diese Spezifikationen dienen dazu, die Lieferungen nach objektiven Gesichtspunkten so genau zu beschreiben, dass sie den Zweck erfüllen, für den sie gedacht sind. Sie enthalten die Ergebnisse, Leistungen und funktionellen Anforderungen, die zu erreichen sind.

Der Hinweis auf Spezifikationen, die eine bestimmte Marke vorschreiben, muss außergewöhnlich bleiben; in diesem Fall ist systematisch eine gleichwertige Marke anzugeben.

Um eine Einschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs zu verhindern, sollen sie auch nicht vorschreiben, welcher Auftragnehmer auszuwählen ist.

AUSSCHLUSSKRITERIEN

Nachstehende Kriterienliste ist vollständig, aber der öffentliche Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Erfüllung sämtlicher Kriterien zu verlangen (*Richtlinie 2004/18/EG*).

Für jedes vom öffentlichen Auftraggeber angegebene Kriterium ist hingegen ein offizielles Dokument vorzulegen, das die Situation des Bewerbers belegt.

Sobald davon ausgegangen werden kann, dass ein Lieferant einen Teil seines Auftrags von einem oder von mehreren Unterauftragnehmern wird ausführen lassen, wird er gebeten, die gleichen Kriterien mit der gleichen Konsequenz zu erfüllen wie der Bewerber.

AUSSCHLUSSKRITERIEN	<i>(Referenzen des Angebotsaufrufes)</i>		KONFORM	NICHTKONFORM	ANMERKUNGEN
	<i>Angewandte Kriterien</i>				
	JA	NEIN			
Konkurszustand, Abwicklung, Aufgabe der Tätigkeit, gerichtliche Beilegung, vorbeugender Vergleich oder ähnliche Situation					
Konkursverfahren, Abwicklung, gerichtliche Beilegung, vorbeugender Vergleich oder ähnliche Situation					
Verurteilung wegen eines Vergehens gegen die Berufsmoral					
Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge					
Nichtzahlung der Steuern und Abgaben					
Falschaussagen bei obigen Auskünften					
Eintragung im Handelsregister oder in einem vergleichbaren Register					

Ein Bieter, der aufgrund eines definitiven Urteils verurteilt wurde, wird automatisch ausgeschlossen. (Beteiligung an einer kriminellen Organisation, Korruption und bestimmte Fälle von Betrug).

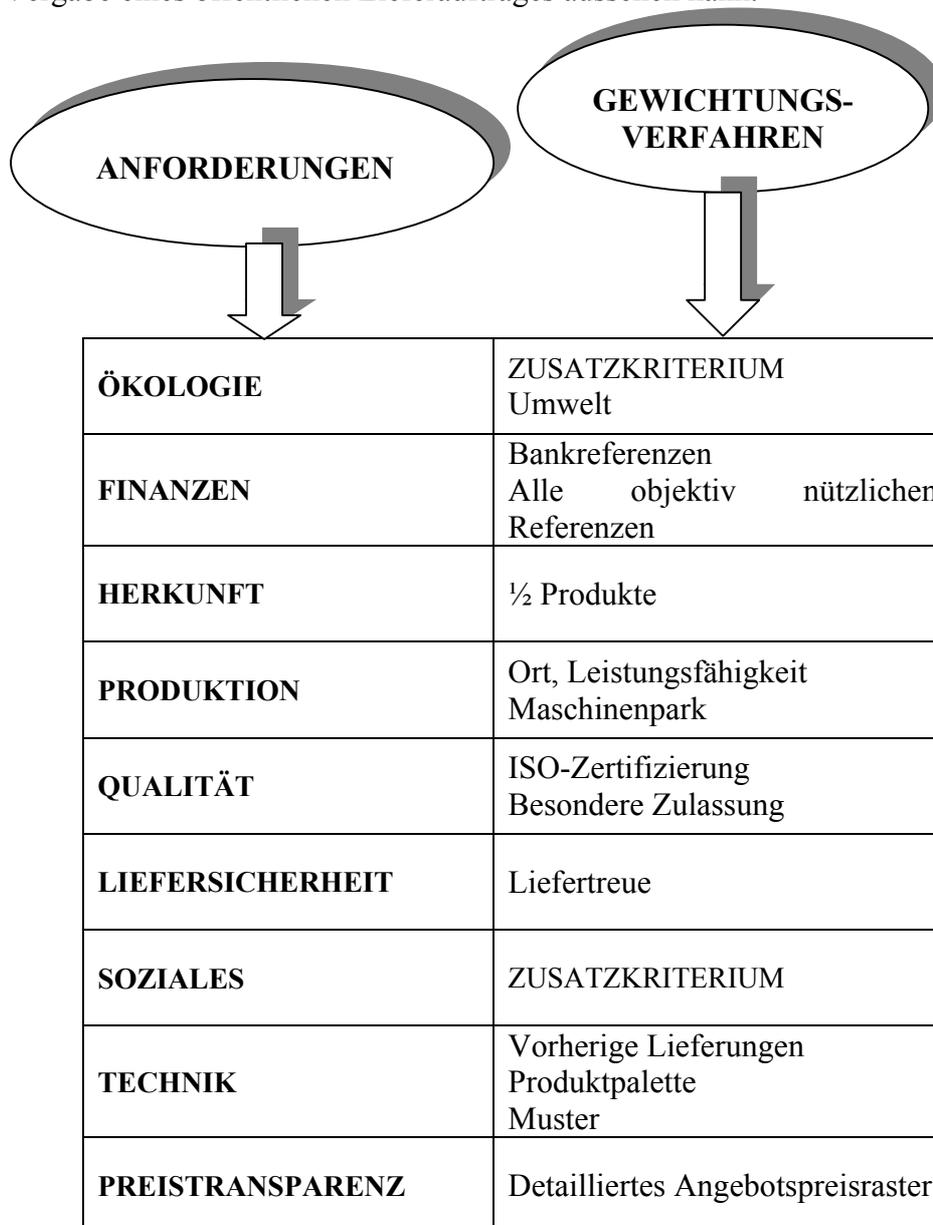
DIE AUFTRAGSVERGABE

Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, nach dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu suchen. Hier ist der Preis nicht mehr der ausschlaggebende Faktor.

Es ist daher Sache des öffentlichen Auftraggebers, je nach Gegenstand des Lieferauftrages festzulegen, welches Kriterienpaket bei dieser Suche am hilfreichsten ist. Diese Kriterien sind so früh wie möglich festzulegen und in der Reihenfolge zu ordnen.

Bereits in der Anfangsphase ist die relative Gewichtung anzugeben, die bei der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes angewandt werden wird. Jeder öffentliche Auftraggeber hat zu verantworten, welche Kriterienliste und welche Gewichtungsregel angewandt werden.

Nachstehende Tabelle ist also nur ein Beispiel dafür, wie eine der Hilfen bei der Entscheidung über die Vergabe eines öffentlichen Lieferauftrages aussehen kann.



Anhang 3 : ANMERKUNGEN FÜR DEN VERTEIDIGUNGSBEREICH

Um zu vermeiden, dass von der durch Artikel 296 EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmeregelung für alle Beschaffungen im Verteidigungsbereich in übertriebener Weise Gebrauch gemacht wird, hat die Kommission ein grünes Buch²¹ vorgeschlagen, um eine größere Öffnung und Effizienz der Märkte zu bewirken und somit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrien im Verteidigungsbereich beizutragen, indem sie diese bei der Interpretation der Ausnahmen (durch die Jurisprudenz des Gerichts festgelegte Bedingungen) und der durch den EG-Vertrag vorgesehenen Bedingungen berät.

Der für den Binnenmarkt verantwortliche Kommissar, Frits Bolkestein erklärte: *„Die allgemeine Regelung des Beschaffungswesens kann nicht auf die Rüstungsindustrie angewandt werden. Es ist jedoch selten, dass die öffentlichen Aufträge für Schuhe oder Lebensmittel Probleme nationaler Sicherheit aufwerfen. Dies ist wahrscheinlich der Fall für einen Großteil der Militärausrüstungen, mit Ausnahme der eindeutig sensiblen Sektoren. Wir untersuchen, mit welchen Mitteln diesen Märkten eine größere Öffnung zu Gute kommen kann.*

Es würde ein neuer Rechtsrahmen vorgeschlagen dank der Erarbeitung eines Rechtsinstruments, wie zum Beispiel eine spezifische Richtlinie, die den Besonderheiten dieses Sektors Rechnung trägt (cf. Richtlinie von 1990 in den Bereichen Wasser, Energie und Transport).

Diese würde für alle Verteidigungsaufträge, die augenblicklich in den Anwendungsbereich der bestehenden Richtlinien fallen, Anwendung finden, und würde dabei Regelungen bieten, die der Spezifität dieser Aufträge besser Rechnung tragen.

Sie würde drei Hauptziele verfolgen:

- eine höhere Rechtssicherheit, da sie eine bessere Einteilung der Verträge ermöglicht: von den klassischen Richtlinien abgedeckt/ von der neuen Richtlinie selbst abgedeckt/ von allen gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften ausgeschlossen.
Ein solches Instrument könnte jedoch bestimmte spezifische Sicherheitsartikel (kugelsicherer Helm, NBC, infrarot ...) gegen die Risiken einer individuellen Gefährdung berücksichtigen.
- eine umfangreichere Information auf Gemeinschaftsebene über die betreffenden Verträge und davon ausgehend eine stärkere Öffnung der Märkte, die es den europäischen Rüstungsunternehmen ermöglichen würde, sich gleichberechtigt an den Ausschreibungen in allen Mitgliedstaaten zu beteiligen;
- Einführung der notwendigen Flexibilität bei der Auftragsvergabe durch die Schaffung eines Regelwerks, das den Besonderheiten der betreffenden Aufträge Rechnung trägt.

Im grünen Buch wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein derartiges Buch auch als Instrument dienen könnte, wenn ein Mitgliedstaat nicht von der Ausnahmeregelung des Artikels 296 EG-Vertrag Gebrauch machen will, obwohl er sie in Anspruch nehmen könnte.

²¹ COM (2004) 608 endgültig- 19. Juli 2004



The European eco-label for textile products



Commission Decision 2002/371/EC of 15 May 2002.

O.J. n° L 133 of 18.5.2002

Criteria valid until 31 May 2007

Previous criteria valid until 31 May 2003

Applies to all textile products including textile clothing and accessories, fibres, yarn and fabrics and interior textiles except wall and floor coverings.

The textile and clothing industry is facing new challenges following the globalisation of the world economy and the competition of fast-growing Asian markets. In order to stay in the business, companies have to look for differentiating factors by designing high-value textiles and clothing.

In an increasingly health- and environmental-conscious world, a product that is able to prove that it is better for the environment and health by a trustworthy label can help you to make a difference in the eyes of customers. By adding an

additional proof of quality, it may help you to compete on quality without necessarily increasing your costs.

Already, a number of companies and retailers use this label for household linen.

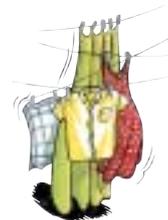
The European eco-label, which is the only sign of environmental quality both certified by an independent organisation and valid throughout Europe, presents a unique opportunity to satisfy your customers' expectations.

Putting the eco-label on your products means that they have the following assets:

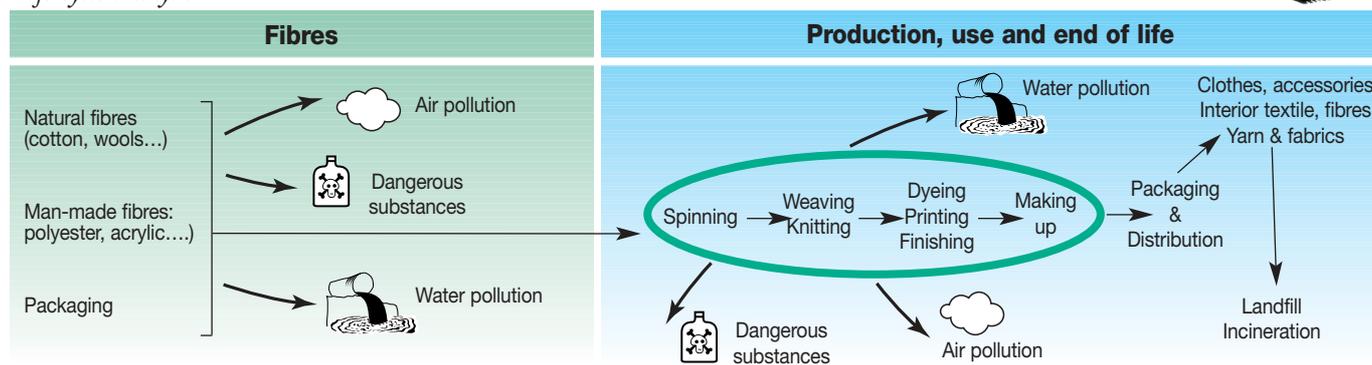
- Reduced water and air pollution during fibre production
- Limited use of substances harmful to the environment and in particular to the aquatic environment and health
- Guarantee of shrink resistance during washing and drying
- Guarantee of colour resistance to perspiration, washing, wet and dry rubbing and light exposure
- Whole production chain covered

**GIVE YOUR PRODUCT A CREDIBLE SIGN OF ENVIRONMENTAL EXCELLENCE ...
APPLY NOW FOR THE EUROPEAN ECO-LABEL.**

To receive the EU eco-label, textile products must meet the following ecological and performance criteria



Life cycle analysis



ECOLOGICAL CRITERIA

Limitation of toxic residues in fibres

- Acrylic: Acrylonitrile < 1.5 mg/kg.
- Cotton: residues of certain pesticides < 0.05 ppm.
- Elastane and polyurethane: no organotin compounds.
- Greasy wool and other keratin fibres: limitations of certain pesticides.
- Man-made cellulose: AOX < 250 ppm.
- Polyester: Antimony < 260 ppm.
- Polypropylene: no lead based pigments.

Reduction of air pollution during fibre process

- Acrylic: acrylonitrile < 1g/kg.
- Elastane and polyurethane: aromatic diisocyanates < 5 mg/kg.
- Man-made cellulose: S < 120g/kg (filament) and 30g/kg (staple).
- Polyamide: N₂O < 10g/kg polyamide 6 and < 50g/kg polyamide 6.6.
- Polyester: VOCs < 1.2g/kg.

Reduction of water pollution during fibre process

- Flax and other bast fibres: COD/TOC from water retting reduced by at least 75% (hemp) and 95% (flax, other).
- Viscose: Zn < 0.3g/kg.
- Cupro: Cu < 0.1 ppm.
- Greasy wool and other keratin fibres: COD < 60g/kg, 75% reduction of COD, off-site treatment. If on-site treatment, COD < 5g/kg, 6 < pH < 9 and temperature < 40 °C.

AOX: chlorinated compounds.

COD: Chemical Oxygen Demand.

VOC: Volatile Organic Compounds.

Limitation of the use of substances harmful for the environment in particular aquatic environment and health

- 90% of carding and spinning oil, lubricants and finishes for primary spinning and 95% of sizing preparations, detergents, fabrics softeners and weight complexing agents shall be sufficiently biodegradable or eliminable.
- Polycyclic aromatic hydrocarbons (PaH) in mineral oils < 1%.
- No cerium compounds, halogenated carriers.
- No heavy metals and formaldehyde in stripping and depigmentation.
- No APEOs, DSDMAC, DHTDMAC, EDTA, LAS, DTPA, chrome mordant dyeing.
- AOX emissions from bleaching agents < 40 mg Cl/kg (100 mg in certain cases).
- Level of impurities in dyes (in ppm):
Ag < 100. Ba < 100. Co < 500. Se < 20. Fe < 2500.
As < 50. Cd < 20. Cr < 100. Cu < 250. Hg < 4. Ni < 200.
Pb < 100. Sb < 50. Sn < 250. Zn < 1500. Mn < 1000.
- Level of impurities in pigments (in ppm):
As < 50. Cd < 50. Cr < 100. Hg < 25. Pb < 100. Sb < 250. Zn < 1000.
Ba < 100. Se < 100.
- No chlorophenols, PCB and organotin compounds during transportation or storage.
- No biocidal or biostatic products active during use phase.
- Discharge to the water of metal complex dyes based on Cu, Cr or Ni: max. 20% (cellulose dyeing), 7% (other dyeing process). After treatment: Cu < 75 mg/kg (fibre, yarn, fabric), Cr < 50 mg/kg, Ni < 75 mg/kg.
- No azo dyes that cleave to a list of aromatic amines.
- No dyes classified as carcinogenic, mutagenic, toxic for reproduction according to Dir. 67/548/EEC.
- No potentially sensitising dyes if fastness to perspiration > 4.
- Printing pastes < 5% VOCs. No plastisol based printing.
- Formaldehyde < 30 ppm for products in direct contact with the skin, 300 ppm for others.
- COD from wet-processing < 25g/kg. If on-site treatment, 6 < pH < 9 and temperature < 40°C.
- No flame retardants or finishing substances containing > 0.1% of substances classified as carcinogenic, mutagenic, toxic for reproduction and dangerous for the environment according to Directive 67/548/EEC.
- Shrink resistant finishes only allowed for wool slivers.
- Coatings, laminates and membranes: no plasticizers or solvents assigned a list of R-phases according to Directive 67/548/EEC.

PERFORMANCE AND DURABILITY CRITERIA

The following tests shall be carried out either on dyed yarn, final fabrics or final product:

- Dimensional changes during washing and drying: 8% for knitted products, 8% for terry towelling, 6% for other woven products, 2% removable and washable curtain and furniture fabric.
- Colour fastness to perspiration (acid, alkaline), washing, wet rubbing, dry rubbing, light (see criteria).



This fact sheet is for general information only. For more detailed information on the criteria as well as information on who to contact in your country in order to apply for the label, please consult the web site:

<http://europa.eu.int/ecolabel>



European Commission